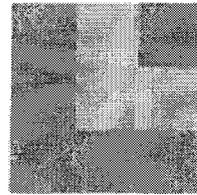


Ausschussvorlage ULA/18/40 – Teil 1 –

Ausschuss: ULA, Sitzung am 20.08.2012

Stellungnahmen zu:
Gesetzentwurf Drucks. 18/5597 und Drucks. 18/5725
– Hessisches EnergieG –

Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V.	S. 1
SMA Solar Technology AG	S. 3
Kompetenznetzwerk dezentrale Energietechnologien e. V.	S. 6
Deutsches Energieberater-Netzwerk e. V.	S. 9
Institut Wohnen und Umwelt GmbH	S. 14
Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e. V.	S. 25
Institut für Wärme und Oeltechnik e. V.	S. 30
Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. (zu GE 18/5725)	S. 34
BUND Landesverband Hessen e. V.	S. 40
Arbeitsgemeinschaft der Wohnungs- und Immobilienverbände Hessen → Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft → Landesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Hessen/ Rheinland-Pfalz/Saarland → Haus & Grund Hessen → Immobilienverband Deutschland, Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte → Verband der Immobilienverwalter Hessen e. V.	S. 46
Prof. Dr. Wolfgang Feist, Energieeffizientes Bauen Universität Innsbruck und Passivhaus Institut Darmstadt und Innsbruck	S. 52
Verband Wohneigentum Hessen e. V.	S. 62



RKW
Hessen

RKW Hessen GmbH, Postfach 58 67, 65733 Eschborn

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Karl-Heinz Thaumüller
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

18. Juli 2012

Herr Gutzeit

☎ 0 61 96 / 97 02-21

Fax 0 61 96 / 97 02-99

eMail: s.gutzeit@rkw-hessen.de

Internet: www.rkw-hessen.de

**Stellungnahme zur Anhörung zu den Gesetzentwürfen:
Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz (Drucks. 18/5597) und Hessisches
Energiezukunftsgesetz (Drucks. 18/5725)**

Sehr geehrter Herr Thaumüller,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzentwürfen abgeben zu können. Die Grundintention der beiden Gesetzentwürfe begrüßen wir ausdrücklich. Das RKW Hessen kann allerdings fachlich nur zu einem kleinen Teil der Gesetzentwürfe qualifiziert Stellung nehmen.

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz nehme ich wie folgt Stellung:

§§ 6+7 - Im Gesetzentwurf kommen aus unserer Sicht Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung an dieser Stelle zu kurz. Forschung und Entwicklung und Energiekonzepte sollten sich auch auf diesen Aspekt beziehen können. Hier liegen sehr große Einsparpotenziale, die genutzt werden sollten.

§ 8 – Konkrete Beratung und Information der Verbraucher und der Unternehmen stellen einen wichtigen Hebel zur Lösung der Herausforderungen dar. Die Beratung zu Einspar- und Effizienzmaßnahmen sowie zur Information über Förderprogramme begrüßen wir ausdrücklich.

Bei der Einrichtung einer „zentralen“ hessischen Energieberatungsstelle sollten zielgruppenspezifische Zugänge zu den Zielkunden und kurze Wege gewahrt bleiben (regional oder aufsuchend), um möglichst viele Verbraucher und Unternehmen zu erreichen. Die Aufgaben sollten von denen bereits vorhandener Energieberatungsstellen klar getrennt werden.

RKW Hessen GmbH
Düsseldorfer Str. 40
65760 Eschborn
☎ 0 61 96 / 97 02 - 00
☎ 0 61 96 / 97 02 - 99
www.rkw-hessen.de

Büro Kassel
Ludwig-Erhard-Str. 4
34131 Kassel
☎ 05 61 / 93 09 99 - 0
☎ 05 61 / 93 09 99 - 9

Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 49838
Geschäftsführer:
Sascha Gutzeit

Kasseler Sparkasse
Kto.-Nr. 2 07 81 82
BLZ 520 503 53
IBAN : DE53 5205 0353 0002 0781 82
BIC : HELADEF1KAS
St.-Nr. 043 242 34143

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz nehme ich wie folgt Stellung:

§§ 5+6 – Bei der Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energien und innovativen Technologien sollten auch die Anstrengungen kleiner und mittlerer Unternehmen unterstützt werden. Die Zielgruppe ergibt sich nicht eindeutig aus den Formulierungen.

§ 8 - begrüßt das RKW Hessen ausdrücklich auch mit der Zielrichtung kleiner und mittlerer Unternehmen. Zur wirkungsvollen Sensibilisierung sind weitere Anstrengungen notwendig.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RKW Hessen GmbH
Geschäftsführer



Sascha Gutzeit



SMA Solar Technology AG, Dr. Günther Häckl, Kassel den 03.08.2012

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung (Hessisches Energiezukunftsgesetz - HEZG) und der Fraktion der SPD (Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz - HEKG)

Vorbemerkung

Unsere Anmerkungen beziehen sich vorwiegend auf solche Inhalte, die eine Verbindung zu unserem eigenen Geschäftsfeld, der Systemtechnik für PV-Anlagen aufweisen. Dies dient der Fokussierung auf das, was unsere Kompetenz ausmacht, und uns besonders am Herzen liegt.

Generelle Anmerkungen

Grundsätzlich ist die Absicht in beiden Entwürfen zu begrüßen, das beim Hessischen Energiegipfel beschlossene Ziel einer Vollversorgung aus 100% EE (Erneuerbaren Energien) in Hessen bis spätestens zum Jahre 2050 durch energiepolitische Rahmensetzungen auf Landesebene abzusichern. Eine Steigerung der Energieeffizienz ist dabei neben der forcierten Nutzung von EE zentraler Bestandteil. Die Vorbildfunktion des Landes trägt ganz wesentlich zur Glaubwürdigkeit der Zielsetzung bei.

Das beim Energiegipfel für die PV ermittelte Potential von 6 TWh (entsprechend einer installierten Leistung von ca. 6 GWp) ist aber nicht ambitioniert und sollte deutlich nach oben korrigiert werden. Grundlage hierfür ist zum einen eine höhere Flächenverfügbarkeit, zum anderen das hohe Maß an Akzeptanz von Bürgern. Durch die stark gesunkenen Preise ist ein deutlich höheres Ausbauziel auch wirtschaftlich vertretbar.

Da die Rahmenbedingungen für den Ausbau der PV v. a. auf Bundesebene gestaltet werden, sollte Hessen zukünftig zu den Bundesländern gehören, die für ambitioniertere Ausbauziele und die hierfür notwendigen stabilen Rahmenbedingungen eintreten. So kann der Anteil der PV an der Strombedarfsdeckung in Deutschland bis 2020 ohne übermäßige Belastungen der Energieverbraucher (dank stark gesunkener Systempreise und moderater Netzausbaukosten) auf 10% (statt geplanter 7%) ausgebaut werden (ca. 70 GWp statt geplanter 52 GWp bis 2020).

Die Zielmarken für Hessen in 2050 müssen durch eine Roadmap mit konkreten Meilensteinen unterfüttert werden, damit transparent wird, was bis wann erreicht werden soll und welche Maßnahmen hierzu in welcher Höhe beitragen sollen. Nur so kann ein Monitoring mit einem Soll- / Ist-Vergleich rechtzeitig erkennen lassen, wo nachjustiert werden muss. Das Monitoring sollte an einen externen Dienstleister vergeben werden und die Ergebnisse über das Internet abrufbar sein. Ziel muss es sein, wesentliche Fortschritte möglichst früh zu erzielen.

Speziell bei Industrieunternehmen muss eine Einbeziehung der PV in ein Gesamtkonzept zur Steigerung der Energieeffizienz, verbunden mit der Einführung von Energiemanagementsystemen, stärker in den Focus gerückt werden. So lässt sich ein Ausbau der PV mit einer Senkung der Energiekosten in Industrieunternehmen positiv verknüpfen.



HEZG

Höhe der zur Verfügung gestellten/vorgesehenen Mittel

Angesichts der angespannten Haushaltslage sind Einschränkungen und Vorbehalte hinsichtlich der verfügbaren Mittel verständlich. Zielführender wäre es dennoch, die benötigten Finanzmittel zunächst aus den abgeschätzten Programmanforderungen herzuleiten. Welche Programmanforderungen dann tatsächlich umgesetzt würden und warum diese Priorisierung getroffen wurde, wäre dann transparenter. Eine Verteilung der angesetzten Haushaltsmittel auf einzelne Elemente des Programms ist nicht erkennbar und von daher auch nicht beurteilbar, inwiefern die Mittel jeweils angemessen sein könnten. Insgesamt kann nicht beurteilt werden, ob die in Aussicht gestellten Mittel ausreichen werden die Ziele zu erreichen.

§6 Förderung innovativer Energietechnologien

Den Themen Netzintegration und Speicherung kommt große Bedeutung für den weiteren Ausbau der EE zu. Die Förderung von F&E und Pilotprojekten in diesem Bereich ist deshalb zu begrüßen. Die Verknüpfung der PV-Nutzung auf Industriedächern mit der Einführung von Energiemanagementsystemen sollte dabei ein Schwerpunkt sein. Insgesamt ist eine enge Abstimmung mit anderen Förderprogrammen und Aktivitäten notwendig.

§7 Kommunale Energie und Klimaschutzkonzepte

Solche Konzepte sind besonders als Grundlage einer 100%-EE-Versorgung von Gemeinden zu begrüßen. Die qualifizierte Initial-Beratung von Gemeinden, die Interesse an solchen Konzepten haben muss sichergestellt sein.

§11 Energiemonitoring

Ein umfassendes Monitoring ist unbedingt notwendig und benötigt zeit- und themenbezogene konkrete Zielsetzungen (Meilensteine). Eine Information der Öffentlichkeit ist zwingend erforderlich. Für die PV sind die Bemühungen zur Erarbeitung eines Hessischen Dachflächenkatasters zu forcieren, um das Interesse am Ausbau der PV weiter zu fördern und erste Abschätzungen zur Eignung von Dachflächen zu erleichtern. Neben der Flächeneignung wäre auch eine zusätzliche Standortbewertung hinsichtlich der möglichen Be- und Entlastung von Netzen durch den Bau von PV-Anlagen hilfreich.

HEKG

Dezentralität und regionale Wertschöpfung

Mit der Zielesetzung einer 100%-Deckung des Energiebedarfes aus EE sind eine Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und eine stärkere Dezentralisierung der Energieversorgung verbunden. Beide Effekte sind bereits heute deutlich erkennbar und positiv zu bewerten.

Höhe der zu Verfügung gestellten/vorgesehenen Mittel

Eine Abschätzung der erforderlichen Mittel wäre notwendig (s. o.) auch um eine mögliche Diskrepanz zwischen wünschbar und realisierbar deutlich zu machen.



§ 2 Rationelle Energienutzung in landeseigenen Gebäuden ...

Eine 100%-EE-Versorgung in der Landesverwaltung bis 2030 unterstreicht die Vorbildfunktion und setzt eine wichtige Marke. Für Solarenergie sinnvoll nutzbare Flächen sollten dabei einbezogen und mit einem Energiemanagement verknüpft werden.

§ 5 Förderung von Energienutzungsanlage

Die Förderung der Investition in Speicher in Verbindung mit EE ist zu begrüßen. Speicherlösungen sollten dabei in ein sinnvolles Energiemanagement eingebunden sein. Eine Abstimmung mit dem Speicher-Programm des Bundes ist erforderlich.

§ 6 Förderung von Energietechnologien

Ergänzt werden sollten, neben der Speichertechnologie, auch Technologien zur Netzintegration (s. o.), da diese für den weiteren Ausbau der EE besonders wichtig sind. Die Netzausbaukosten können durch intelligente Technologien deutlich vermindert werden.

§ 9 Energiebericht

Sie die Ausführungen zu § 11, HEZG

§ 10 Landeskataster für EE

Die Erstellung eines Katasters geeigneter Flächen für Solarenergie ist zu begrüßen (s. o.). Geeignete Freiflächen sollten aber unabhängig von den Vorgaben des jeweiligen EEG (aber unter Vorbehalt) ausgewiesen werden.

§ 14 Energierat

Die Einsetzung eines Gremiums, das im Sinne eines Lenkungsausschusses die Umsetzung der Ergebnisse des Energiegipfels überwacht, ist zu begrüßen. Dies trägt dazu bei dem Thema die erforderliche öffentliche Aufmerksamkeit zu sichern.

Fazit:

Die beiden Gesetzesentwürfe stellen wichtige Ansätze zur Erreichung der Ziele des Energiegipfels dar. Die Ausbauziele für die PV sind jedoch insgesamt zu niedrig und der Zeitrahmen bis zur Erreichung von 6TWh ist deutlich zu lang. Durch konkrete Meilensteine, die mit den erforderlichen Maßnahmen hinterlegt sind, kann die Energiewende in Hessen sehr schnell umgesetzt werden. Für die Sicherung der Glaubwürdigkeit ist ein transparentes und unabhängiges Monitoring unbedingt notwendig.

Eine stärkere Nutzung der PV durch die Industrie, in Verbindung mit der Steigerung der Energieeffizienz, könnte einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Hessen leisten und zusätzlich dazu beitragen, Kosten für den Netzausbau zu vermeiden. Energie bleibt auch langfristig ein wichtiger Erfolgsfaktor.

Stellungnahme zur

Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 20. August 2012

Vorbemerkung

Die getroffenen politischen Entscheidungen zum Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie in Deutschland haben die Voraussetzungen zur umfassenden Nutzung Erneuerbarer Energien und die gleichzeitige Ausschöpfung von Energieeffizienzpotenzialen, auch in Hessen, deutlich verbessert. Der bereits erreichte technische Fortschritt und die daraus resultierenden Kostenreduktionen im Bereich der verschiedenen EE- Technologien bieten die Chance, den Umbau der Energieversorgung hin zu Erneuerbaren Energien und die Ausschöpfung von Effizienzpotenzialen jetzt konsequent zu verfolgen. Gerade der dezentrale Charakter Erneuerbarer Energie- und Effizienztechnologien schafft die Voraussetzung für eine regionale Energiewende und die Aktivierung privaten Kapitals unter breiter Bürgerbeteiligung sowie Einbindung der regionalen Wirtschaft. Langfristig sollte möglichst die gesamte Energiebereitstellung aus Erneuerbaren Energien erfolgen. Die konsequente Umsetzung dieses langfristigen Ziels erfordert weiterhin verlässliche politische Rahmenbedingungen, einen breiten gesellschaftlichen Konsens sowie weiteren technischen Fortschritt und Kostenreduktionen bei den Nutzungstechniken. Insgesamt bietet dieses Konzept große wirtschaftliche Chancen, besonders aber dann, wenn es als Modell auf andere Volkswirtschaften übertragen werden kann.

Übergeordnete Ziele, die von einer Hessischen Energiepolitik verfolgt werden sollten

- Die Energiebereitstellung soll langfristig sicher, nachhaltig und zu wettbewerbskonformen Preisen erfolgen
- Langfristig ist ein breiter Energiemix aus allen Erneuerbaren Energien und hocheffizienten (konventionellen) Nutzungstechniken in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr anzustreben
- Zur Ergänzung der Erneuerbaren Energien sollte im Strombereich besonders auf hocheffiziente und gut regelbare (dezentrale) Kraftwerkstechnik gesetzt werden
- Energieeffizienz ist neben den Erneuerbaren Energien als zweite und gleich wichtige Säule einer Energiewende in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft fest zu verankern
- Die Dezentralisierung der Energieversorgung steigert die regionale Wertschöpfung, ermöglicht eine weitreichende Bürgerbeteiligung und Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz, auch für Eingriffe in das Landschaftsbild
- Forschung und Entwicklung im Bereich Erneuerbare Energien und Energieeffizienz sind zu intensivieren und an den langfristigen Zielen der Energiepolitik zu orientieren

Konkrete Anregungen zur weiteren Ausgestaltung einer Hessischen Energiepolitik

1. Tempo des strukturellen Umbaus der Energieversorgung deutlich erhöhen: Auch von der Hessischen Gesetzgebung sollte das eindeutige Signal ausgehen, dass der Umbau der Energieversorgung hin zu mehr Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien konsequent verfolgt wird. Anstehende Gesetzgebungen, auch des Bundes, dürfen nicht zur Absenkung des Ausbautempos für die Erneuerbaren Energien, sondern zu mehr Verlässlichkeit in der gesamten Energieversorgung führen.
2. Vorteile einer dezentralen Energieversorgung konsequent nutzen: Durch einen dezentralen Ausbau Erneuerbarer Energien und die gleichzeitige Umsetzung umfassender energetischer Sanierungs- und Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich werden Strom- und Wärmeversorgung mittel- bis langfristig zusammenwachsen. Diese Verschmelzung und Vernetzung mit aktiver Einbindung der Energieverbraucher in intelligenten Verteilungsnetzen ermöglichen eine Integration sehr hoher Anteile Erneuerbarer Energien bereits auf regionaler Ebene. Deshalb sollten der Ausbau Erneuerbarer Energien vor Ort und die Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen im Rahmen integrierter regionaler Energiekonzepte unter breiter Bürgerbeteiligung als Schlüsselkonzept zur Umsetzung einer Energiewende betrachtet werden. Einer nachhaltigen Nutzung von Biomasse in Ihren unterschiedlichsten Nutzungsformen wird gerade bei gleichzeitiger Strom und Wärmenutzung (KWK) und wegen ihrer guten Speicher- und Regelbarkeit dabei eine wachsende Bedeutung zukommen.
3. Finanzielles Anreizsystem für energetische Sanierung des Gebäudebestandes schaffen: Die dringend notwendige energetische Sanierung des Gebäudebestandes erfordert ein System finanzieller Anreize, das verlässlich, verstetigt, leicht verständlich und bundesweit einheitlich strukturiert ist. Das Anreizsystem muss technologieoffen sein und sich auf Maßnahmen konzentrieren, die die Energieeffizienz verbessern und die Nutzung erneuerbarer Energien fördern. Es soll gleichzeitig aber auch privates Kapital mobilisieren und an den Finanzierungsbedarf der unterschiedlichen Gebäudeeigentümergruppen angepasst sein. Benötigt werden vor allem drei Komponenten: Kredite mit Zinsverbilligung für effiziente Sanierung (KfW), direkte Zuschüsse (KfW, MAP) sowie Möglichkeiten der steuerlichen Abschreibung von Sanierungskosten (insbesondere im selbst genutzten Wohneigentum).
4. Aus- und Umbau der Netzinfrastruktur vorantreiben: Eine wesentliche Voraussetzung zur umfassenden Nutzung Erneuerbarer Energien ist der Ausbau und die Ertüchtigung der Stromnetze. Neben dem vielerorts bereits diskutierten Ausbau des Höchstspannungsnetzes gilt dies aber auch für den Ausbau der Verteil- und Ortsnetze und ihren Umbau zu so genannten smart grids. Der wirtschaftliche Anreiz für Netzbetreiber ist meistens zu gering, um ihre Infrastruktur dem zu erwartenden Umbau der Energieversorgung anzupassen. Dies gilt vor allem für die Verteilungsnetze. Deshalb sollte bei den Regulierungsmaßstäben auch ein zukunftsorientierter Netzausbau einschließlich dezentraler Speicher und Techniken zum Lastmanagement berücksichtigt werden.
5. Regionale / kommunale Energiekonzepte fördern: Städte, Gemeinden und Landkreise sind wesentliche Akteure eines Umbaus der Energieversorgung. Die räumliche Ausdehnung und die vergleichsweise geringen Einwohnerzahlen erleichtern die Erstellung von anschaulichen Energie- und Klimabilanzen und machen den individuellen Einfluss jedes einzelnen Bürgers deutlich. Kommunen sollten deshalb in ihren Fähigkeiten gestärkt werden, die Themen „Ausbau Erneuerbarer Energien vor Ort“ und „Energetische Gebäudesanierung und Energieeffizienz“ zu Leitthemen einer nachhaltigen Regionalentwicklung zu machen, konkrete Beiträge zum Klimaschutz zu leisten und gleichzeitig die lokale Wirtschaft und das Handwerk zu stärken (Regionale Wertschöpfung). Im Rahmen der nationalen Klimaschutz-Initiative (KSI)

des Bundes sowie ähnlicher Programme der Bundesländer (z.B. Hessen) konnten bereits viele Kommunen und Landkreise sehr erfolgreich in entsprechenden Anstrengungen unterstützt werden. Diese Programme sollten verstärkt und besonders in Richtung Umsetzung ausgebaut werden.

6. Energieeffizienzpotenziale in Industrie und Gewerbe umsetzen: Industrie und Gewerbe haben einen hohen Anteil am Energieverbrauch, zudem ist in diesen Bereichen ein hohes Einsparpotenzial vorhanden. Hier gilt es vor allem finanzielle Anreizsysteme für ein kontinuierliches Energiemanagement und die konsequente Umsetzung von Effizienzmaßnahmen zu gestalten. Zudem spielen Industrieunternehmen bei dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Implementierung intelligenter Netze eine wichtige Rolle, da hier über ein Demand-Side-Management bzw. intelligente Regelungsalgorithmen ein großes Potenzial zur Lastverschiebung besteht. In diesem Bereich ist es wichtig, ein Instrument zu entwickeln, damit die Unternehmen einen Anreiz erhalten sich an diesem Prozess maßgeblich zu beteiligen.

Über deENet:

In Nordhessen ist in den vergangenen 30 Jahren umfangreiches Know-how im Bereich dezentrale Energietechnik und Energieeffizienz entwickelt und umgesetzt worden. Im Kompetenznetzwerk Dezentrale Energietechnologien, deENet e.V., haben sich seit 2003 rund 110 Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Dienstleister zusammengeschlossen, um unter einem gemeinsamen Dach Systemlösungen für dezentrale Energie- und Effizienztechnik zu entwickeln und zu vermarkten. deENet arbeitet mit seinen Mitgliedern daran, Nordhessen zu einer Modellregion für dezentrale Energietechnologien und Energieeffizienz zu entwickeln. Zu den Mitgliedern zählen sowohl größere Unternehmen wie z.B. SMA Solar Technology, die Viessmann Werke, Wagner & Co., Kirchner Solar, Energieversorger wie E.ON-Mitte, Städtische Werke Kassel, Stadtwerke Eschwege, Wolfhagen, Energie Waldeck-Frankenberg als auch mittelständische Dienstleistungsunternehmen wie CUBE, Seeger und Limón.

Kontakt:

Dr. -Ing. Martin Hoppe-Kilpper
Kompetenznetzwerk Dezentrale Energietechnologien e.V., deENet
Tel. 0561/788 096-20
E-Mail: m.hoppe-kilpper@deenet.org
www.deenet.org

Kassel, 02.08.2012

Dienstag, 7. August 2012

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung

- Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz
- Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz

Grundsätzlich begrüßen wir die geplanten Änderungen und halten es für unbedingt notwendig ein umfangreiches Förderprogramm zum Erreichen der angedachten Energiewende zu installieren. Mit der Einführung von neuen und Änderung von bestehenden Gesetzen und Verordnungen sollte auch die Überwachungsinstanz zur Einhaltung der Vorgaben festgelegt werden. Am Beispiel der Energieeinsparverordnung wird deutlich, dass wir einige wenige klare Vorgaben zur Energieeinsparung und effizienter Energienutzung gerade auch im Gebäudebestand haben, aber diese in der Praxis nur zum Teil oder auch gar nicht bekannt sind bzw. nicht beachtet werden. Eine funktionierende Überwachung auf Einhaltung der Vorgaben gibt es in Hessen nicht. Dadurch geht uns hier ein großes Einsparpotential verloren.

Da der Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD weitergehender ist als der Entwurf der Landesregierung haben wir diesen Entwurf mehr Beachtung geschenkt und empfehlen nachfolgend den Entwurf der Fraktion der SPD um einige Punkte aus dem Entwurf der Landesregierung zu erweitern. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf die Übernahme der Sanierungsquote für den Gebäudebestand von 2,5 bis 3 Prozent pro Jahr und die Förderung von Klimaschutzkonzepten, da diese in der Regel weitergehender sind als Energiekonzepte.

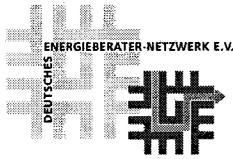
Aus unserer Sicht sind ein paar grundlegende Anmerkungen notwendig, die bei der weiteren Bearbeitung und Diskussion betrachtet werden sollten.

So sollte darauf geachtet werden,

1.) dass durch eine Änderung des HEG insgesamt die Transparenz im „Förderdschungel“ erhöht und nicht zusätzlich vermindert wird. Im Bereich der Energieeinsparung, der effizienten Energienutzung und dem Einsatz von erneuerbaren Energien gibt es eine große Anzahl von Förderungen auf Bundes- und Landes-, sowie zum Teil auch auf kommunaler Ebene. Die Effizienz der Förderprogramme kann aus unserer Sicht erhöht werden, indem eine grundsätzliche Abstimmung erfolgt und die Verbraucher, Unternehmen usw. gezielt geleitet werden.

Vorstand:
 Dipl. Ing. Hinderk Hillebrands
 Dipl. Ing. Hermann Dannecker

Vereinsregister Frankfurt: VR 12325
 Bankverbindung:
 GLS-Gemeinschaftsbank eG
 BLZ 43060967
 Kto.: 8039262100
 St.-Nr.: 45 227 3048 8-K18



Deutsches Energieberater-Netzwerk e.V.
Kaiserleistraße 55
63067 Offenbach am Main
Tel: 069-138 2633-40
Fax: 069-138 2633-45
info@Deutsches-Energieberaternetzwerk.de
www.Deutsches-Energieberaternetzwerk.de

- 2.) dass die unabhängige, **neutrale und qualitativ gesicherte** Energie- und Förderberatung aufgewertet werden muss. Dies kann verbessert werden, indem die Gesetzesentwürfe bzw. die dazugehörigen Verordnungen eine klare Definition an die Qualität der sachkundigen Personen und die Qualitätsansprüche an den Energieberatungen und Konzepte definieren. Neutrale und unabhängige sachkundige Personen müssen sich über die Dienstleistung Beratung und Konzepterstellung sowie Nachweisführung selbst finanzieren können und dürfen keine weiteren abhängigen Einnahmequellen wie zum Beispiel die der Energieversorger oder auch Schornsteinfeger usw. aufweisen.
- 3.) dass die vorhandenen, unabhängigen und neutralen Beratungsstellen bzw. Beratungseinrichtungen und Berater gestärkt werden. Es macht aus unserer Erfahrung wenig Sinn zusätzliche Landes- oder kommunale Beratungsstellen sowie Energieagenturen aufzubauen und in Konkurrenz zu den bestehenden Einrichtungen einschließlich der unabhängigen und neutralen Energiefachbüros zu betreiben.
- 4.) dass vielmehr geprüft werden sollte in wie weit eine berwachung zur Einhaltung der vorhandenen Verordnungen wie zum Beispiel der geltenden Energieeinsparverordnung oder auch des EEWärmeG gestaltet werden kann.
- 5.) dass die Förderung der erneuerbaren Energien nicht der Energieeinsparung vorrangig geschaltet sein sollte, so sollte darauf geachtet werden, dass zum Beispiel eine geförderte Fotovoltaikanlage oder eine geförderte thermische Solaranlage nicht auf ein nicht bzw. schlecht gedämmtes Dach montiert wird usw. Auch die notwendigen Randbedingungen zum Einsatz der erneuerbaren Energien müssen mit berücksichtigt werden, um eine möglichst hohe Energieeffizienz auch bei dem Einsatz der erneuerbaren Energien zu erzielen. So sollte zum Beispiel bei dem Einsatz einer geförderten Wasserwärmepumpe die notwendigen Randbedingungen mit festgeschrieben werden, wie der zusätzliche Einsatz von Flächenheizungen, usw.
- 6.) dass grundsätzlich sichergestellt sein sollte, dass eine Abstimmung mit der Denkmalpflege zur Optimierung von energetischen Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden erfolgt.



Deutsches Energieberater-Netzwerk e.V.
 Kaiserleistraße 55
 63067 Offenbach am Main
 Tel: 069-138 2633-40
 Fax: 069-138 2633-45
info@Deutsches-Energieberaternetzwerk.de
www.Deutsches-Energieberaternetzwerk.de

Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz

- Entwurf der Fraktion der SPD □

Zu den Paragrafen:

§1 keine Anmerkungen

§2 keine Anmerkungen

§3 keine Anmerkungen

§4 Ergänzen um die Förderung zur Reduzierung des **Energieverbrauchs für Kälte- bzw. Klimaanlage**

Begründung: Es ist davon auszugehen, dass der Primärenergieverbrauch für den Betrieb von Klima- und Kälteanlagen im Wohnungsbau in Zukunft stetig steigen wird.

§5 keine Anmerkungen

§6 keine Anmerkungen

§7 Die **Qualität** der **Energiekonzepte** sollte mit festgeschrieben werden. So empfiehlt es sich nur **unabhängige, neutrale und qualitativ** gesicherte **Konzepte** zu fördern. Sofern dies nicht im Gesetz aufgeführt wird, sollte es in der dazugehörigen Verordnung festgehalten werden.

§8 Die Qualität der **Energieberatungen** sollte mit festgeschrieben werden. So empfiehlt es sich nur **unabhängige, neutrale und qualitativ** gesicherte **Energieberatungen** zu fördern. Sofern dies nicht im Gesetz aufgeführt wird, sollte es in der dazugehörigen Verordnung festgehalten werden.

Die **Vernetzung** von vorhandenen **Beratungseinrichtungen** und **unabhängige und neutrale Fachbüros** sollte vorrangig betrachtet werden, bevor neue Beratungsstellen, Energieagenturen und Einrichtungen auf Landes- und Kommunalebene aufgebaut werden.

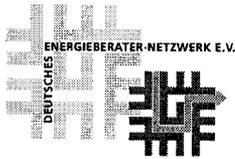
□ **ransparenz schaffen, nicht verhindern** □

§8a keine Anmerkungen

§9 keine Anmerkungen

§10 (5) Ergänzen durch „□ .. das sinnvolle Einspeisepotential □ □ “

Begründung: Die Einspeisung von Solarthermie in Nah- und Fernwärmenetze kann in Konkurrenz zu dem Betrieb von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen stehen.



Deutsches Energieberater-Netzwerk e.V.
 Kaiserleistraße 55
 63067 Offenbach am Main
 Tel: 069-138 2633-40
 Fax: 069-138 2633-45
info@Deutsches-Energieberaternetzwerk.de
www.Deutsches-Energieberaternetzwerk.de

§11 keine Anmerkungen

§12 keine Anmerkungen

§13 keine Anmerkungen

§14 Den Energiebeirat nicht **beschränken** durch die **Mitglieder des Energiegipfels**.

Begründung: Es wurden wichtige Intuitionen bzw. Netzwerke wie auch **das Deutsche Energieberatungsnetzwerk e.V. nicht zum Energiegipfel geladen**, obwohl es sich hier überwiegend um unabhängige, hochqualifizierte neutrale Energiefachleute handelt.

HEEWärmeG

- Entwurf der Fraktion der SPD-

Zu den Paragrafen:

§1 keine Anmerkungen

§ 2 (2) 5.a. Es sollte zusätzlich die **nabhängigkeit und Neutralität des Ausstellers** festgeschrieben werden.

(2) 5. b) aa) streichen

Begründung: Es gibt keinen Grund die Handwerkskammer gegenüber andere Einrichtungen vorzuziehen. Es ist viel wichtiger die Qualität des **Ausstellers** festzuschreiben.

§ 5 Hier ist zu klären, ob es sich um **die theoretische** **AZ**, zum Beispiel durch Angaben des Herstellers oder ob es sich um die nach der Inbetriebnahme und durch Messungen festgestellte **tatsächliche** Jahresarbeitszahl handelt. Die Erfahrungen zeigen, dass die **Festschreibung der tatsächlichen** **AZ** wichtig ist.

§ 6 keine Anmerkungen



Deutsches Energieberater-Netzwerk e.V.
Kaiserleistraße 55
63067 Offenbach am Main
Tel: 069-138 2633-40
Fax: 069-138 2633-45
info@Deutsches-Energieberaternetzwerk.de
www.Deutsches-Energieberaternetzwerk.de

§ 7 Als weitere **Ersatzmaßnahme** sollte die Gebäudesanierung mit einbezogen werden. In Anlehnung an der Nr. VI des EEWärmeG wenn mit dem Austausch des Heizkessels eine energetische Sanierung der Gebäudehülle erfolgt und die zulässige 40%ige berschreitung der EnEV um 15 % unterschritten wird.

§8 keine Anmerkungen

§9 keine Anmerkungen

§10 keine Anmerkungen

§11 Es sollte sichergestellt werden, dass die **sachkundige Person nach Absatz 2 Punkt 5** nicht eine abhängige Person wie zum Beispiel der zuständige Bezirksschönsteinfeger und Handwerker ist.

§12 keine Anmerkungen

§13 keine Anmerkungen

§14 keine Anmerkungen

§15 keine Anmerkungen

§16 keine Anmerkungen

§17 keine Anmerkungen

§18 keine Anmerkungen

Gießen, den 07.08.2012

Dipl.-Ing. Hinderk Hillebrands
Vorstand DEN e.V.



Anmerkungen zu den Entwürfen für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz und für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz

Michael Hörner, Tobias Loga, Nikolaus Diefenbach, Britta Stein, Andreas Enseling, Christian v. Malottki (IWU)
06. August 2012

INS **WOHNEN**
 ND **MWEL** GmbH
 Forschungseinrichtung
 des Landes Hessen und
 der Stadt Darmstadt
 Rheinstraße 65
 64295 Darmstadt
Telefon:
 (0049) 0 61 51 / 29 04 - 0
Telefax:
 (0049) 0 61 51 / 29 04 97
eMail: info@iwu.de
Internet: http://www.iwu.de

Das Institut Wohnen und Umwelt wurde vom Hessischen Landtag um eine Stellungnahme zu dem Entwurf der SPD-Fraktion für ein „Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz“ (Drucksache 18/5597) und zu dem Entwurf der Hessischen Landesregierung für ein „Hessisches Energiezukunftsgesetz“ (Drucksache 18/5725) gebeten. Da beide Gesetzentwürfe eine ähnliche Zielrichtung verfolgen und zum Teil inhaltliche Überschneidungen aufweisen, werden sie hier größtenteils gemeinsam behandelt. Unsere Anmerkungen betreffen dabei den Gebäudesektor und die folgenden Themenbereiche:

- 1 Einordnung der Gesetzesentwürfe in den Kontext einer Klimaschutzstrategie im Gebäudesektor
- 2 Einsatz von Fördermitteln
- 3 Hessische Initiativen zu Energieberatung, Aus- und Weiterbildung sowie zum Vollzug der EnEV
- 4 Maßnahmen an landeseigenen Gebäuden
- 5 Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien im Gebäudebestand
- 6 Änderungen des Denkmalschutzgesetzes

1 Einordnung der Gesetzesentwürfe in den Kontext einer Klimaschutzstrategie im Gebäudesektor

Die Hessische Landesregierung hat im Jahr 2011 mit dem Hessischen Energiegipfel einen breit angelegten gesellschaftlichen Abstimmungsprozess zu den Erfordernissen der Energiewende durchgeführt. Alle für Energiefragen relevanten Akteure wurden beteiligt. Die möglichen Handlungsfelder eines Bundeslandes wurden in den Abschlussdokumenten recht vollständig beschrieben.

Die beiden nun vorgelegten Gesetzesentwürfe lassen erkennen, dass die in den Abschlussberichten des Energiegipfels festgelegten Ziele und Maßnahmen nun auch verbindlich in Gesetze gefasst werden sollen. Das begrüßen wir sehr.

Beide Gesetzentwürfe nennen als übergeordnete Ziele eine Steigerung der Energieeffizienz sowie den Übergang zu einer auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung. Aus unserer Sicht lassen sich diese Herausforderungen, die letztlich durch die Notwendigkeiten des Klimaschutzes begründet sind, insbesondere im Gebäudesektor nur durch eine umfassende nationale Gesamtstrategie und ein darauf aufbauendes wirksames Instrumentarium erreichen. Der Übergang zu erneuerbaren Energien und die energetische Modernisierung des Gebäudebestandes müssen dabei nicht zuletzt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der begrenzten Potentiale vieler regenerativer Energien Hand in Hand gehen.

Auf die Notwendigkeit eines solchen umfassenden Ansatzes hatten wir bereits in einer früheren Stellungnahme für den Hessischen Landtag hingewiesen, die in weiten Teilen immer noch aktuell ist und auf die wir daher an dieser Stelle noch einmal explizit Bezug nehmen [IWU 2010a].

Vor diesem Hintergrund muss man sich zunächst klarmachen, dass mit den vorliegenden Gesetzentwürfen zwar Fortschritte für den Klimaschutz verbunden wären, aber bei weitem noch keine Gesamtlösung vorliegt, die den gestellten Herausforderungen gerecht wird. Der Grund dafür liegt nicht in der Konzeption der Gesetzesentwürfe an sich. Jedoch liegen entscheidende gesetzgeberische Kompetenzen beim Bund, wie z.B. das Energie-Einspar-Gesetz (EnEG) und die Energieeinspar-Verordnung (EnEV). Sie sind vom Land nur indirekt über Initiativen im Bundesrat beeinflussbar. Zum anderen machen die erforderlichen finanziellen Größenordnungen wirksamer ökonomischer Steuerungsinstrumente nach unserer Auffassung ein Handeln auf nationaler Ebene erforderlich.

Beide Entwürfe zielen auf eine verstärkte Förderung ab. Auch wir sehen dies als notwendig an. Aus unserer Sicht liegt vor allem in den ökonomischen Steuerungsinstrumenten der Schlüssel zur Erreichung der Ziele im Gebäudebestand. Hierzu zählen neben positiven Anreizen (insbesondere also die Förderung von Effizienzmaßnahmen und erneuerbaren Energien) ebenso auch die negativen Anreize (kurzfristig realisierbar insbesondere als erhöhte Energiesteuern oder Abgaben). In diesem Bereich sollte der Schwerpunkt der Maßnahmen im Gebäudebestand liegen, und angesichts der langen Umsetzungszeiträume im Gebäude-

bestand ist sowohl für das Erreichen der kurzfristigen (2020) als auch der langfristigen (2050) Klimaschutzziele ein schnelles Handeln erforderlich. Zwar kann die Wirkung der Instrumente nicht genau vorhergesagt werden, so dass ein Monitoring mit regelmäßiger Zielkontrolle und Nachsteuern erforderlich sind, aber im Vorfeld können zumindest plausible Größenordnungen abgeschätzt werden.

In [IWU 2010a] hatten wir vor diesem Hintergrund den Förderbedarf im Wohngebäudebestand (d. h. ohne Nichtwohngebäude) deutschlandweit zu 5 Mrd. € pro Jahr angegeben, die mit einer Preiserhöhung von rund 1 Cent pro Kilowattstunde auf die für Heizung und Warmwasserversorgung verwendeten Energieträger (welche ebenfalls eine Anreizwirkung ausübt) gegenfinanziert werden könnten.

In neueren Abschätzungen kommen wir auf eine ähnliche Größenordnung: Wir gehen im Durchschnitt über die Periode 2013 - 2020 von einem jährlichen Förderbedarf für den Wärmeschutz (allmählicher Anstieg der energetischen Modernisierungsrate auf knapp 2 %/a) und für Wärmeversorgungsmaßnahmen von insgesamt ca. 6 - 6,5 Mrd. € aus. Die entsprechende Energiepreiserhöhung betrüge umgerechnet auf den Erdgas-/Ölpreis rund 1,2 □ 1,3 Cent pro Kilowattstunde (bezogen auf den Heizwert).

Weitere Mittel im Bereich von etwa 1 Mrd. €/a würden benötigt, um Haushalte mit niedrigen Einkommen von dieser Energiepreiserhöhung zu entlasten.

Die Datenlage über den Bestand von Nichtwohngebäuden in Deutschland ist lückenhaft, der Förderbedarf für Maßnahmen des Wärmeschutzes und der Wärmeversorgung in diesem Sektor deshalb nur schwer einzuschätzen. Aufgrund eigener Abschätzungen in diversen Studien nehmen wir den Bedarf für Nichtwohngebäude mit etwa 40% des Bedarfes bei Wohngebäuden, also ca. 2,4 □ 2,6 Mrd. € pro Jahr, an.

In dem Ansatz ist berücksichtigt, dass nicht nur im Bestand, sondern zumindest einige Jahre lang auch im Neubau noch Fördermittel notwendig sind. Unabhängig von einer schrittweisen Anhebung der Neubau-Anforderungen in der Energieeinsparverordnung (EnEV) müssen diese insbesondere dazu dienen, den 2020 zu erreichenden Niedrigstenergiehausstandard □ vom dem wir im aktuellen Neubau zumeist noch weit entfernt sind - bereits frühzeitig in größerer Breite in den Markt einzuführen.

Bricht man die bundesweite Abschätzung der Fördermittel von 6,5 Mrd. €/a auf das Land Hessen mit rund 7 % des deutschen Wohnungsbestands herunter, so erhält man einen jährlichen Mittelbedarf von ca. 450 Mio. € allein für den Wohngebäudesektor. Wir gehen davon aus, dass solche Größenordnungen nicht von Hessen oder anderen Bundesländern im Alleingang zu bewältigen sind, sondern eine konzertierte Anstrengung auf nationaler Ebene erfordern. Hessen kann und sollte hier eine wichtige Rolle übernehmen, indem es seine Einflussmöglichkeiten im Bund nutzt und auf eine zielgerichtete und zügige Entwicklung und Umsetzung des notwendigen Gesamtkonzepts hinwirkt.

2 Einsatz von Fördermitteln

Auch wenn wichtige Rahmensetzungen im Gebäudesektor wahrscheinlich auf Bundesebene erfolgen müssen, so bestehen doch auch für das Land Hessen erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten. Diese sind insbesondere im Bereich der Förderung zu sehen, beide Gesetzesinitiativen legen hier einen Schwerpunkt.

Soweit wir erkennen können, besteht in beiden Fällen die Intention, einen breiten Rahmen für verschiedene Fördermöglichkeiten aufzuspannen, die neben der investiven Förderung auch die Erstellung von Energiekonzepten, die Energieberatung und die kommunale Ebene einschließen. Die Frage, inwieweit durch die vorgesehenen Regelungen alle relevanten Fälle abgedeckt werden, kann von uns hier nicht beantwortet werden. Wir befürworten aber nachdrücklich das Ziel, eine breit angelegte und flexibel handhabbare Grundlage für umfangreiche Förderaktivitäten des Landes zu schaffen.

In der Folge sollte ein Konzept für die Ausgestaltung dieses Rahmens erstellt werden. Es geht darum, während der Vorbereitung und bei der Umsetzung eines nationalen Konzepts eigene Schwerpunkte zu setzen und gegebenenfalls noch verbleibende Lücken zu schließen. Der Hessische Energiegipfel hat in [HMdF 2012] dazu eine ganze Reihe von konkreten Vorschlägen für Hessen-spezifische Förderinstrumente gemacht, u.a. durch die WI-Bank. In den Gesetzestexten sind verschiedene aber nicht alle Ansatzmöglichkeiten genannt, spätestens in einer noch zu erstellenden Förderrichtlinie sollten die Vorschläge berücksichtigt werden. In der praktischen Anwendung sind Prioritäten zu setzen.

Bei der investiven Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien sind aus Kostengründen besondere Schwerpunktsetzungen möglich. Hier ist zunächst einmal an die gezielte Weiterentwicklung und Markteinführung von Technologien und an eine zielgerichtete Ergänzung breitenwirksamer nationaler Förderansätze zu denken.

Daneben kommen insbesondere lokale Ansätze in Frage. Auch die Städte und Gemeinden können durchgreifende Fortschritte beim Klimaschutz nicht aus eigener Kraft ohne eine nationale Gesamtstrategie erreichen. Allerdings wäre es denkbar, durch entsprechende Konzentration von Fördermitteln in ausgewählten Kommunen neue Wege zu erproben und auf diese Weise parallel zu einem nationalen Konzept alternative Ansätze zu entwickeln und zu testen. Solche Erfahrungen könnten eventuell für den Gesamterfolg der Klimaschutzbemühungen von erheblicher Bedeutung sein, denn es besteht ein Problem darin, dass die Wirkung von Klimaschutzinstrumenten im Gebäudebestand nicht sicher prognostiziert werden kann, gleichzeitig aber die Zeit für die Umsetzung wirksamer Maßnahmen drängt. Daher wäre es wichtig, unterschiedliche Konzepte gleichzeitig an verschiedenen Orten zu realisieren und den jeweiligen Erfolg zu bewerten. Dafür wäre dann aber auch eine entsprechende Mitteleinsatz notwendig. Als Größenordnungsabschätzungen für Maßnahmen im Wohngebäudebereich kann die folgende Überlegung dienen: 6,5 Mrd. € pro Jahr für ca. 80 Mio. Einwohner bei einem nationalen Ansatz (s.o.) ergeben aufgerundet etwa 100 € pro Einwohner

und Jahr. Eine Stadt mit 30.000 Einwohnern würde also grob geschätzt 3 Mio. € pro Jahr (zuzüglich Mitteln für Vorbereitung, flankierende Maßnahmen und Evaluation) benötigen.

Schließlich können Schwerpunkte der Landesaktivitäten auch im Hinblick auf spezielle Zielgruppen gesetzt werden. Hier kommt beispielsweise die Förderung von Konzepten und investiven Maßnahmen im Bereich der Haushalte mit niedrigem Einkommen in Frage.

3 Hessische Initiativen zu Energieberatung, Aus- und Weiterbildung sowie zum Vollzug der EnEV

Der Hessische Energiegipfel hat in [HMdF 2012] eine Hessische Initiative Energieberatung vorgeschlagen. Einiges davon ist in den Gesetzesentwürfen vorgesehen. Die Intention der Vorschläge ging aber über das zur Verfügung stellen von Fördermitteln hinaus. Eine aktive, koordinierende und initiiierende Rolle des Landes für eine flächendeckende Beratungsinitiative hoher Intensität wurde als notwendig erachtet. Die Energieberatung sollte auch auf Landesebene institutionalisiert werden. Der SPD-Entwurf erwähnt dies kurz in einem Satz in Artikel 1, § 8.

Als möglicher Akteur wurde die Hessische Energiesparaktion (HESA) angesehen, die eng mit den bereits bestehenden oder noch zu gründenden Energieagenturen auf Kreisebene zusammenarbeiten könnte.

Gleichermaßen war für den Bereich der Aus- und Weiterbildung eine aktive, koordinierende und initiiierende Rolle des Landes in Zusammenarbeit mit den Hochschulen sowie den Kammern des Handwerks, der Architekten und Ingenieure vorgeschlagen worden.

Der Vollzug der Energieeinsparverordnung liegt in der Kompetenz der Länder. Diese sollte unbedingt wieder gestärkt werden. In [HMdF 2012] wird deshalb vorgeschlagen, Kompetenzzentren zur Sicherung des Vollzugs der Energieeinsparverordnung und des EEWärmeG in den Bauaufsichtsbehörden zu schaffen und Stichprobenkontrollen vor Ort durchzuführen.

Diese drei für jede Klimaschutzstrategie bedeutsamen Bereiche sollten nach unserer Ansicht in den Gesetzesentwürfen noch explizit Berücksichtigung finden. Hier kann Hessen als Bundesland zudem direkt handeln.

4 Maßnahmen an landeseigenen Gebäuden

Beide Gesetzentwürfe zielen darauf ab, dass das Land Hessen bei der Errichtung neuer Gebäude und der Modernisierung seines eigenen Bestandes sehr weitgehende Maßnahmen zur Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien ergreift. Wir gehen davon aus, dass die in § 9 (3) des Regierungsentwurfes genannte Richtlinie dem Durchführungserlass des HMdF vom 08.10.2010 gemäß Kabinettsbeschluss vom 17. Mai 2010 entspricht. Ein CO₂-Minderungsprogramm für die landeseigenen Gebäude mit einem Volumen von 160 Mio. € bis zum Jahr 2017 hat die Landesregierung bereits aufgelegt.

Bzgl. dieses Durchführungserlasses ist anzumerken, dass die Vorgabe des EnEV-Neubaustandards nur für sehr umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen relevant ist. In der Praxis werden Modernisierungen auch im Gebäudebestand des Landes Hessen häufig in kleineren Paketen oder auch in bauteilbezogenen Einzelmaßnahmen durchgeführt. Auch für diesen Fall sind Vorgaben vorzusehen. Auf der Arbeitsebene wurde dazu ein Vorschlag des Hessischen Immobilienmanagements, des Hessischen Baumanagements und des IWU abgestimmt, der auch in die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes Eingang finden sollte. Die Modernisierung einzelner Bauteile sollte sich an den Anforderungen passivhaustauglicher Komponenten orientieren, wie sie beispielsweise in dem Landesförderprogramm zur energetisch optimierten Modernisierung von kommunalen Wohngebäuden sowie von Nichtwohngebäuden mit passivhaustauglichen Komponenten gefördert werden. Damit sollen suboptimale Teilsanierungen vermieden werden. Um Anschlüsse an später zu modernisierende andere Bauteile vorzubereiten, empfiehlt sich auch bei bauteilbezogenen Sanierungen ein Sanierungskonzept für das gesamte Gebäude zu erstellen bzw. die Erstellung solcher Konzepte zu fördern.

Im SPD-Entwurf, Artikel 1, § 2 (4) ist das Ziel der Erstellung eines Sanierungsplans für den Gebäudebestand des Landes in seiner Vorbildfunktion sehr begrüßenswert. Daneben fällt auf, dass teilweise, wie z.B. in § 2 (5) etwas willkürlich wirkende Einzelaspekte herausgegriffen werden (z. B. Tageslichtnutzung, Berücksichtigung der durchschnittlichen Preissteigerung), andere wie z.B. die freie Kühlung sind nicht erwähnt. Aus unserer Sicht wären diese Aspekte eher in der Umsetzungsrichtlinie sorgfältig zu regeln.

5 Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien im Gebäudebestand

Im Gesetzentwurf der SPD finden sich Regelungen, die auf eine Nutzungspflicht für erneuerbare Energien auch im Gebäudebestand abzielen. Zentral ist dabei insbesondere der Artikel 2 im SPD-Entwurf (Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz). Der Text entspricht in weiten Teilen einem Gesetzentwurf aus dem Jahr 2010, den wir in unserer früheren Stellungnahme behandelt haben und auf die wir auch hier ausdrücklich verweisen [IWU 2010a]. Zusammenfassend möchten wir noch einmal hervorheben, dass die Intention des Gesetzentwurfs grundsätzlich in die richtige Richtung abzielt, den Anteil erneuerbarer Energien oder anderer Effizienzmaßnahmen bei der Wärmeversorgung auch im Gebäudebestand zu erhöhen. Der durch die Umsetzungen der Regelungen erreichbare Fortschritt bei der Wärmeversorgung bleibt allerdings einerseits noch weit hinter dem zurück, was insgesamt notwendig ist, andererseits können je nach individueller Situation deutliche Kostenbelastungen bei Hauseigentümern auftreten. Es besteht die Möglichkeit, dass Heizungsmodernisierungen deshalb zeitlich verschoben werden.

Im Erfahrungsbericht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg [BWMUKE 2011] heißt es denn auch: „Das mit dem Gesetz verfolgte Ziel des Klimaschutzes wird von Eigentümern überwiegend neutral bewertet. Den konkreten Maßnahmen im Einzelfall stehen Eigentümer jedoch vielfach noch kritisch gegenüber. Die Vorteile für den eigenen Haushalt werden zu wenig wahrgenommen.“ Es bestehe nach wie vor ein hoher Informationsbedarf zum Einsatz erneuerbarer Wärmeenergie und den gesetzlichen Umsetzungsmöglichkeiten. Eine breitenwirksame, flankierende Beratung und Information ist deshalb aus unserer Sicht das Mindeste, was zusätzlich geboten ist, wenn man eine solche gesetzliche Regelung umsetzen will.

Weiter heißt es im Erfahrungsbericht: „Die derzeitigen Möglichkeiten, den Pflichtanteil zu erhöhen, werden von den am Erfahrungsbericht beteiligten Akteuren weitgehend zurückhaltend bewertet. Insbesondere die Auswertung der Antworten von Herstellern, Verbänden und Forschungsinstituten □ zeigt, dass eine Verschärfung der Anforderungen derzeit noch nicht empfohlen werden kann.“ Wie bereits oben erwähnt, muss aber ein deutlich höherer Anteil an erneuerbarer Wärme angestrebt werden als derzeit mit dem Gesetzentwurf erreichbar erscheint.

Wir sind dabei grundsätzlich der Ansicht, dass die notwendigen Fortschritte für den Klimaschutz im Gebäudesektor nur durch eine kurzfristig zu realisierende Gesamtstrategie zu erreichen sind, die vorrangig auf ökonomische Steuerungsinstrumente setzen sollte. Diese stoßen in der Regel auf hohe Akzeptanz bei den betroffenen Eigentümern. Inwieweit später ergänzende Regelungen im Ordnungsrecht auf Landesebene noch sinnvoll und notwendig sein sollten, wäre hier erst einmal abzuwarten. Es sollte dabei auch berücksichtigt werden, dass die erneuerbaren Energien nach wie vor ein hohes Ansehen bei den Bürgern genießen und dass bei entsprechenden Rahmenbedingungen (wie z.B. einer Vergütung im Umlage-

verfahren des EEG) die Bereitschaft außerordentlich hoch ist, auch langfristig in erneuerbare Energien zu investieren.

Auch zu der konkreten Ausgestaltung der Regelungen im Gesetzentwurf haben wir in unserer früheren Stellungnahme Anmerkungen gemacht, die zu einem großen Teil noch aktuell sind. Die Anforderungen an die einzelnen Technologien sind auch in dem neuen Gesetzentwurf unausgewogen. So werden z. B. für Wärmepumpen offenbar ungleich höhere (und häufig nur schwer zu erfüllende) Anforderungen gestellt als für andere Technologien. So ist z.B. die Forderung nach einer Jahresarbeitszahl von 3,5 in der Praxis schon eine hohe Anforderung, die aber noch durch die zusätzliche Forderung nach Deckung von „mindestens 50% des Strombedarfes der Wärmepumpe aus solarer Strahlungsenergie in unmittelbarer Nähe der Anlagen zueinander“ gesteigert wird. Gleichzeitig ist weiterhin nicht völlig ausgeschlossen, dass in bestimmten Konstellationen Gesamtsysteme zum Einsatz kommen, die z. B. zu einem höheren Primärenergieverbrauch führen als ein Gas- oder Ölkessel ohne ergänzende erneuerbare Energien, etwa wenn die Ersatzmaßnahmen mit KWK-Anlagen in Anspruch genommen werden, die möglicherweise mit erheblichen Verteilverlusten belastet sind. Auch die Frage der praktischen Umsetzung ist bei einem Gesetz, das viele Hauseigentümer unmittelbar betreffen würde, weiterhin sehr relevant. Dabei ist nicht zuletzt auf eine verständliche Sprache zu achten. Beispielsweise ist uns der Inhalt der Ausführungen zu den Wärmepumpen in den Absätzen 4 und 5 von § 5 in großen Teilen unklar geblieben.

□ □nderungen des Denkmalschutzgesetzes

Die Erhebungen des IWU in [IWU 2010b] zeigen, dass die denkmalgeschützten Gebäude bundesweit etwa 3,5% der Gesamtbestände ausmachen, also ein durchaus überschaubarer Sektor. Außerdem konnten wir feststellen, dass in der Dynamik des Modernisierungsfortschritts und beim erreichten Wärmeschutz gar keine so gravierenden Unterschiede zu anderen Gebäuden bestehen. Es gibt eine ganze Reihe von technisch ausgereiften Maßnahmen, die ohne Probleme an Dach, Kellerdecke und Fenstern von denkmalgeschützten Gebäuden eingesetzt werden können. Und auch für die Außenwände ermöglichen Innendämmsysteme einen akzeptablen Wärmeschutz.

Beide Gesetzesentwürfe wollen das Denkmalschutzgesetz ändern, um die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besser berücksichtigen zu können. Dies halten wir in dem Sinne für zielführend, dass diese Belange explizit in die notwendige Abwägung einbezogen werden sollten. Schärfere Sonderregelungen erscheinen uns zunächst nicht notwendig.

Literaturhinweise

- [BWMUKE 2011] Erfahrungsbericht zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg; Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Stuttgart, Juli 2011
- [HMdF 2012] Hessischer Energiegipfel, Arbeitsgruppe 2: Identifizierung von Energieeffizienz- und Energieeinsparpotenzialen in Hessen: Aktionsplan Energieeffizienz Hessen; Hessisches Ministerium der Finanzen, Wiesbaden, Januar 2012
- [IWU 2010a] N. Diefenbach, T. Loga, J. Knissel: Ansätze für eine wirksame Klimaschutzstrategie im Gebäudesektor □ Stellungnahme zur Frage eines Hessischen Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes; Institut Wohnen und Umwelt; Darmstadt, 1.6.2010
- [IWU 2010b] N. Diefenbach, H. Cischinsky, M. Rodenfels, K.-D. Clausnitzer: Datenbasis Gebäudebestand □ Datenerhebung zur energetischen Qualität und zu den Modernisierungstrends im deutschen Wohngebäudebestand; Institut Wohnen und Umwelt, Darmstadt, 9.12.2010



Verband für Energiehandel
Südwest-Mitte e.V.

Mitglied im UNITI
Bundesverband mittelständischer
Mineralölunternehmen e.V.

Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e.V., Tullastraße 18, 68161 Mannheim

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

vorab per Mail:
k.thaumueler@tlg.hessen.de
r.pude@tlg.hessen.de

08. Aug. 2012

**Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz-Drucksache 18/5597
Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Hessischen Landtages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Teilnahme an der
Anhörung zum o.a. Gesetzentwurf.

Unser Verband vertritt die Interessen von ca. 560 mittelständischen Energiehändlern
in Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, im Saarland sowie in Thüringen.

Zum von der SPD-Fraktion vorgelegten Gesetzentwurf für ein Hessisches Energie-
Konjunktur-Gesetz äußern wir uns wie folgt:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf insofern stark ideologisch
motiviert erscheint, weil er weit über das - naheliegende und unumstrittene - Ziel des
Umwelt- und insbesondere Klimaschutzes hinausgeht und eigene
volkswirtschaftliche Vorstellungen zur Zielvorgabe des Gesetzes macht.
Insbesondere wird postuliert, dass eine dezentrale Energieversorgung zu einem
nachhaltigen Wirtschaftswachstum führe und es auch um die „Wertschöpfung vor
Ort“ gehe und damit das Gesetz ein „Konjunkturprogramm für ganz Hessen“ sei.
Unverkennbar wurde - teilweise fast wörtlich, jedenfalls sinngemäß - die seinerzeit
umstrittene und schließlich gescheiterte „Marburger Solarsatzung“ in der Begründung
übernommen bzw. kopiert.

Nachfolgend äußern wir uns zu den einzelnen Regelungsaspekten in der gebotenen
Kürze und weisen insbesondere auf die rechtlichen Mängel, insbesondere auf
Verstöße gegen höherrangiges Recht, hin.

Geschäftsstelle
Mannheim

Geschäftsführer:
Dipl.-Vw. Hans-Jürgen Funke
Dr. Ing. Jörg Lenk

Tullastraße 18
68161 Mannheim
Telefon 06 21/41 10 95
Telefax 06 21/41 52 22

<http://www.veh-ev.de>
Email: info@veh-ev.de

Zu Artikel 1- Änderung des Hessischen Energiegesetzes - HEG

Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, dass wir die Vermengung von Zielen des Umwelt- insbesondere Klimaschutzes mit Belangen der regionalen Wirtschaftsförderung für problematisch halten. In sachlicher Hinsicht halten wir es für eine bloße unbewiesene und unzutreffende Behauptung, dass gerade die hier vorgesehenen Techniken in besonderer Weise geeignet sei, die regionale und kommunale Wirtschaft und dortige Wertschöpfung zu steigern.

Für hochproblematisch und rechtswidrig halten wir den beabsichtigten § 12 „Kommunales Satzungsrecht“.

Zu Artikel 2 - Hessisches erneuerbare Energien-Wärme-Gesetz-HEEWärmeG

Zu § 3:

Der Gesetzentwurf ist bereits rechtstechnisch verunglückt, da nicht recht erkennbar wird, wer von dem Gesetz betroffen werden soll.

Nicht nachvollziehbar ist auch hier die vorgesehene Karenzzeit von 24 Monaten.

Die Erfahrungen mit einem seit 2010 in Kraft gesetzten ähnlichen EWärmeG in Baden-Württemberg zeigen eindeutig, dass ein entsprechender Ordnungsrahmen äußerst kontraproduktiv wirkt. Hier gingen nachweisbar die Modernisierungsraten deutlich zurück, wodurch die angestrebten CO₂-Einsparungen deutlich verfehlt wurden.

Wir hoffen, mit den obigen Ausführungen dargelegt zu haben, dass der Gesetzentwurf insgesamt nicht nur unausgegoren, sondern erkennbar rechtswidrig ist. Wir sind daher der Überzeugung, dass dieses Gesetzesvorhaben keine Mehrheit finden kann. Käme es wider Erwarten doch dazu, würde sich bei einer rechtlichen Prüfung zeigen, dass ein solches Gesetz keinen Bestand hätte.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Funke
Geschäftsführer



Verband für Energiehandel
Südwest-Mitte e.V.

Verband für Energiehandel Südwest-Mitte e.V., Tullastraße 18, 68161 Mannheim

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Mitglied im UNITI
Bundesverband mittelständischer
Mineralölunternehmen e.V.

vorab per Mail:
k.thaumueler@tlg.hessen.de
r.pude@tlg.hessen.de

08. Aug. 2012

**Hessisches Energiezukunftsgesetz - Drucksache 18/5725
Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Hessischen Landtages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Teilnahme an der
Anhörung zum o.a. Gesetzentwurf.

Unser Verband vertritt die Interessen von ca. 560 mittelständischen Energiehändlern
in Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, im Saarland sowie in Thüringen.

Als Mitglied der Umweltallianz Hessen unterstützen wir die entscheidenden Elemente
des vorliegenden Gesetzentwurfes:

- Steigerung der Sanierungsrate im Gebäudebestand,
- Selbstverpflichtung des Landes,
- Anpassung und Erweiterung der notwendigen Fördertatbestände an die
modernen Formen der Energieerzeugung und vor allem
- den erkennbaren Willen, Anreize zu schaffen statt zu reglementieren.

Insofern sehen wir in dem Gesetz einen Beitrag für eine sichere, bezahlbare,
umweltschonende und gesellschaftlich akzeptierte Energieversorgung, zu der
auch wir als Verband unsere Unterstützung zusagen.

Kritisch sehen wir allerdings das sehr ambitionierte Ziel, bis zum Jahr 2050 die
Energieversorgung zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien sicherzustellen.
Dieses Ziel kann für uns nur die Richtung vorgeben, nicht aber die konkrete
Umsetzung.

Geschäftsstelle
Mannheim

Geschäftsführer:
Dipl.-Vw. Hans-Jürgen Funke
Dr. Ing. Jörg Lenk

Tullastraße 18
68161 Mannheim
Telefon 06 21/41 10 95
Telefax 06 21/41 52 22

<http://www.veh-ev.de>
Email: info@veh-ev.de

Von den konkreten Regelungen ist aus Ihrer Sicht nur problematisch § 1 Abs. 4.:

„Die Gemeinden und Gemeindeverbände können auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes von ihrem Recht zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernheizung nach § 19 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung Gebrauch machen.“

Dabei handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden Regelung der Hessischen Gemeindeordnung, wonach bisher Anschluss- und Benutzungszwänge für Fernheizung bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke des Gemeindegebiets vorgeschrieben werden können.

Unsere Mitgliedsfirmen müssen sich täglich einem harten inneren und äußeren Wettbewerb stellen. Daher lehnen wir die Schaffung von Monopolstrukturen im Wärmemarkt konsequent ab.

Wir dürfen an dieser Stelle aus der Pressemeldung des Bundeskartellamtes vom 14.09.2009 zitieren: ... „Anlass für die Einleitung der Untersuchung war, dass Fernwärmeunternehmen innerhalb ihres Leitungsnetzes als Anbieter über eine Alleinstellung verfügen, welche häufig rechtlich durch einen Anschluss- und Benutzungszwang abgesichert ist. Diese Situation eröffnet Preissetzungsspielräume, die bei bestehendem Wettbewerb nicht gegeben wären. Fernwärmekunden haben aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz überwiegend keine Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln oder auf ein anderes Heizsystem umzustellen. Sie sind in aller Regel „gefangen“ und daher besonders schutzwürdig.“ ...

Auch der wirtschaftliche Aspekt von Wärmenetzen sollte bei dieser Frage nicht außer Acht gelassen werden.

Eine Untersuchung an der Ostfalia Hochschule Braunschweig / Wolfenbüttel (<http://www.delta-g.de/cms/de/projekte/fernwaerme.html>) kommt zum (nicht überraschenden) Ergebnis, dass mit sinkendem Energieverbrauch durch energetische Gebäudesanierungen Wärmenetze in der Zukunft zunehmend unattraktiver werden.

Die Empfehlungen aus der Studie lauten:

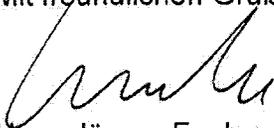
1. Heizzentralen sind ohne einen hohen Anteil gleichzeitig erzeugten Stroms aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ökonomisch und ökologisch nicht vertretbar.
2. In Neubaugebieten haben die Häuser aufgrund der gesetzlich geforderten Dämmstandards einen niedrigen Energieverbrauch. Daher ist Fernwärmeversorgung in Neubaugebieten in der Regel unwirtschaftlich.
3. Fernwärmeversorgung rechnet sich erst ab einer dichten Mehrfamilienhausbebauung mit jeweils mehr als 20 Wohneinheiten - sofern die Wärme größtenteils aus der Kraft-Wärme-Kopplung stammt.
4. Der Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen ist im Gebäudebestand selten zu rechtfertigen.
5. Grundsätzlich unwirtschaftlich sind Wärmenetze in ländlichen Gebieten, wo vorwiegend Ein- und Zweifamilienhäuser zu finden sind.
6. In kleinstädtischen Siedlungen mit mittlerer Anschlussdichte ist der Neu- oder Ausbau von Nahwärmenetzen selten sinnvoll - zumal aufgrund der angestrebten Energiepolitik der Energiebedarf von Gebäuden in den nächsten Jahren deutlich sinken wird.

Zumindest die Punkte 4 und 5 werden durch Veröffentlichungen des HMULV und der hessenENERGIE in Verbindung mit dem Thema Bioenergiedörfer gestützt

(<http://www.hessenenergie.de/Downloads/DI-Nach/dln-bedarf/dln-bedarf.shtml>).

Daher lehnen wir die geplante Erweiterung des § 19 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung ab.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Funke
Geschäftsführer

IWO e.V. · Heinz-W. Hilberg · Knippenberg 7 · 34549 Edertal
Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

08.08.2012

Heinz-W. Hilberg
Tel 05623 / 97 30 97
Fax 05623 / 97 36 22
hilberg@iwo.de

Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages
hier:
Hessisches Energiezukunftsgesetz - Drucksache 18/5725
Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz-Drucksache 18/5597

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Teilnahme an den Anhörungen zu den beiden Gesetzesentwürfen.

Das Institut für Wärme und Oeltechnik e.V. (IWO) und seine Mitglieder unterstützen die politisch angestrebten Ziele einer Vergrößerung der Versorgungssicherheit und die Verringerung der Treibhausgasemissionen. Unstrittig ist, dass der Wärmemarkt hierbei wichtige Beiträge leisten kann und muss. Eine entscheidende Frage ist in diesem Zusammenhang, wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen gestaltet werden müssten, um diese Ziele optimal zu erreichen. Grundsätzlich unterstützt die Mineralölwirtschaft das Ziel Energie einzusparen und die Effizienz bei der Erzeugung zu steigern. **In ihrer Selbstverpflichtung hat sich die Mineralölwirtschaft anspruchsvolle Ziele gesetzt. So ist in den letzten 18 Jahren, bei fast gleichbleibender Anzahl von Ölheizungen ein Verbrauchsrückgang an Heizöl EL um fast 50% zu verzeichnen, der auch zu einem ebenso großen Rückgang an Treibhausgas-Emissionen führte.**

Wir beurteilen die Entwicklung, mit Hilfe von zusätzlichen Beratungskonzepten eine gesellschaftliche Akzeptanz zur Energieeinsparung zu erreichen sehr positiv. Auch wir versuchen in vielfältiger Weise, u.a. durch Informationen und mit Beratungsangeboten, den Verbraucher zur Energieeinsparung zu bewegen. Auch Fördermaßnahmen die oftmals erst die Umsetzung von Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen möglich machen sind aus unserer Sicht ein zielführender Weg. Hier haben wir mit unserer „Energiegewinner-Aktion“ eine erfolgreiche Förderplattform mit einem neuen Förderkonzept geschaffen.

Hier nun unsere Vorschläge/Anmerkungen zu den Gesetzesvorlagen:

-2-

Drucksache 18/5725 Hessisches Energiezukunftsgesetz**Artikel 1, §1 Ziele und Maßnahmen, Absatz 4, wir empfehlen diesen Absatz vollständig zu streichen**

Begründung: Anschluss- und Benutzungszwang durch Gemeinde/Gemeindeverbände, zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes, kommen einer Entmündigung des Verbrauchers gleich. Dieser Zwang würde nach unserer Auffassung einem Wildwuchs an neuen kommunalen Bestimmungen und Regelungen Tür und Tor öffnen.

Hier plädieren wir für eine absolute Technologieoffenheit. Nur wenn Systeme und Energieträger im offenen Wettbewerb zueinander stehen ist eine Fortentwicklung zu immer effizienteren und umweltfreundlicheren Konzepten sichergestellt. Verbraucher müssen die, für sie persönlich optimale Lösung wählen können. Dabei können dann sehr unterschiedlichen Lösungen für den jeweiligen Betreiber wirtschaftlich und sinnvoll sein. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass der Anschluss an eine öffentliche Fernheizung nicht immer die klimaschonendste und effizienteste Alternative ist.

Erneuerbare Energien sollten in jedem Fall effizient genutzt werden, da sie nicht in unbegrenzter Menge zur Verfügung stehen. Aufklärung, Beratung und entsprechende Förderprogramme sollten die Entscheidung für eine hocheffiziente Energienutzung unterstützen.

Artikel 1, §1 Ziele und Maßnahmen, wir empfehlen folgenden Absatz, der sich auch in der Präambel findet zusätzlich zuzunehmen:

„Das Prinzip der langfristig möglichst kostengünstigsten, technologieoffenen Realisierung ist als eine wesentliche Grundlage in die Entscheidung über die konkreten Schritte der Energiewende mit einzubeziehen.“

Mit dieser Forderung wird deutlich gemacht, dass durch eine technologieoffene Strategie die Kosten für die Betroffenen so weit als möglich reduziert werden sollen.

Die Entscheidungen für eine Heiztechnik, sowie für einen spezifischen Energieträger müssen nach individuellen, d. h. wirtschaftlichen und bautechnischen Kriterien getroffen werden.

Drucksache 18/5597 Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz

Artikel 1, § 1 „Ziele des Gesetzes“, Absatz 1, wir schlagen vor das Wort „vollständig“ durch das Wort „weitestgehend“ zu ersetzen.

Begründung: Uns erscheint eine 100%ige Deckung des Endenergieverbrauchs bis 2050 mit solchen Energien für kaum erreichbar. Zunächst sollte eine Erhöhung der Anlageneffizienz und eine Integration von erneuerbaren Energien angestrebt werden.

Die Energiewende kann nur vollzogen werden, wenn sie auch bezahlbar ist, strategisch geplant und technologieoffen angegangen wird. Die Regierung sollte dem Bürger mit realistischen Zielen und Forderungen entgegenreten. Schon heute wird vielerorts von einer „Vermassung“ der Agrarflächen gesprochen. Auch ist die nachhaltig verfügbare Menge an Holzbrennstoff limitiert. Günstige Flächen für Solarnutzung sind ebenfalls begrenzt. Lösungen werden gebraucht, die den Verbraucher finanziell nicht überfordern und glaubhaft sind.

Mit relativ geringem finanziellem Aufwand lassen sich z. B. alte Heizungsanlagen modernisieren, mit thermischen Solaranlagen und Kaminöfen mit Wasserwärmetauschern koppeln. Wird dann auch noch überschüssiger Windstrom über SmartGrids, zur Erwärmung des Trinkwassers genutzt, dient der fossile Energieträger nur zur Spitzenlastabdeckung in extrem kalten Jahreszeiten.

Diese Konzeption ist modular nachrüstbar und überfordert die Verbraucher nicht und ist daher für den Nutzer nachvollziehbar.

Intelligente Fördersysteme, die sich nach der tatsächlichen Energieeinsparung richten (unser Energiegewinner-Konzept) und steuerliche Anreize, bei denen auch Einzelmaßnahmen gefördert werden, sind aus unserer Sicht ein zielführender Weg, der zu einem weitest gehenden Einsatz von erneuerbarer Energien führt.

Artikel 2, § 3 Nutzungspflicht: wir schlagen vor, keine Nutzungspflicht auszusprechen

Begründung: Die Erfahrungen mit dem EWärmeG in Baden-Württemberg haben gezeigt, dass eine entsprechende Anforderung unwirksam, ja sogar kontraproduktiv ist. Wie der Erfahrungsbericht zeigt, haben betroffene Hausbesitzer die Heizungsanlagen repariert, anstatt die Anlage auszutauschen, um so die Forderung des EWärmeG zu umgehen. Mögliche Energieeinsparpotentiale blieben damit ungenutzt.

Diese Erkenntnisse werden auch von der Geräteindustrie (BDH) bestätigt, die rückläufige Absatzzahlen bei Wärmeerzeugern und Solaranlagen in Baden-Württemberg verzeichnet hat.

Der Weg, die Energieversorgung umzubauen sollte langfristig geplant und mit realistischen Meilensteinen kontrolliert werden. Als ersten Schritt bietet sich die Erneuerung älter Heizkessel und die Integration von thermischen Solaranlagen an, da so mit einem moderaten Finanzbedarf ein erhebliches Energieeinsparpotential ermöglicht wird. Die Erfahrungen zeigen, dass Pflichtregelungen zu einer Verweigerungshaltung der Bürger führen. Durch technologieoffene und marktorientierte Ausrichtung des Klimaschutzes wird eine höchstmögliche Sozialverträglichkeit sichergestellt. Denn Vorgaben wie z. B. die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien können dazu führen, dass auch Mieter und Vermieter mit unnötig hohen Kosten belastet werden, ohne dass das Energieeinspar- und CO₂-Senkungspotenzial voll ausgeschöpft werden. Dies kann die grundsätzlich vorhandene Akzeptanz erneuerbarer Energien nachhaltig beschädigen. Dieses kann auch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, der für die Einhaltung der Energiewende verantwortlich zeichnet.

Artikel 2, § 14 Kommunales Satzungsrecht: Wir schlagen vor, den Text so zu verändern, dass kein Verbot und keine Verpflichtung ausgesprochen wird.

Begründung: Die Möglichkeiten, dass Gemeinden und Kommunen durch kommunales Satzungsrecht über die Vorgaben des Gesetzes hinaus weitere Bestimmungen zur Verwendung von erneuerbaren Energien treffen, Brennstoffverbote aussprechen, halten wir für inakzeptabel. Jeder Verbraucher wird, im eigenen Interesse, seine eigene Energieerzeugung unter persönlichen Gesichtspunkten auswählen. Wir erachten die Technologieoffenheit und die Selbstbestimmtheit der Bürger für hohe Güter und plädieren über Beratung, Aufklärung und Diskussion die Ziele der Energiewende zu erreichen. Außerdem ist zu erwarten, dass viele Bürger sich gegen solche Zwänge zu Wehr setzen werden.

Die Ziele von Energie- und Klimapolitik müssen klar und transparent dargestellt werden. Besonderen Wert sollte die Legislative auf ein klare, einfach durchschaubare Regelungen und Fördermechanismen haben.

Die Bürger sind bereit Energie einzusparen und sich für den Klimaschutz einzusetzen. Es muss allerdings bezahlbar sein und jeder Investor muss seine individuelle Lösung finden können.

Wir bieten jederzeit unsere Unterstützung zur Umsetzung der Energiewende an. Sei es in zu gründenden Energieagenturen, Ausschüssen oder Arbeitskreisen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

IWO Regionalleitung Süd

Heinz-W. Hilberg



Stellungnahme

vom 8. August 2012

des Landesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft
Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. – LDEW

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches
Energiezukunftsgesetz vom 22. Mai 2012
(Drucks. 18/5725)

Landesverband der
Energie- und Wasserwirtschaft
Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. –LDEW–
Kupferbergterrasse 16
55116 Mainz

Der LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz begrüßt das Vorhaben, die beim hessischen Energiegipfel gemeinsam vereinbarten Ziele gesetzlich umzusetzen.

Als unmittelbar Betroffene haben die im LDEW zusammengeschlossenen Energieunternehmen ein großes Interesse daran, die Energiewende möglichst effizient zu gestalten. Eine wichtige Rolle bei der Umgestaltung des Energiesystems spielt dabei aus Sicht des LDEW die Landespolitik. Wir unterstützen daher den hessischen Beitrag zur Energiewende.

Durch die aktive Teilnahme am Energiegipfel konnte der LDEW bereits die Ziele dieses hessischen Beitrags mit gestalten und betrachtet den Entwurf für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz vom 22. Mai 2012 - Drucks. 18/5725 - als Teil der Umsetzung dieser Ziele als grundsätzlich gelungen. Die nachfolgenden Anmerkungen bitten wir dennoch zu berücksichtigen.

Energiemonitoring

Aus Sicht des LDEW spielt die Landesregierung eine entscheidende Rolle bei der effizienten Gestaltung der Energiewende. Sie bildet die Schnittstelle, die die wichtige Aufgabe der Abstimmung und Koordinierung der Maßnahmen des Bundes mit denen der Länder und Kommunen wahrnimmt. Diese Schnittstellenfunktion gewinnt durch den übergreifenden Gesamtansatz, den das Hessische Energiezukunftsgesetz ausmacht, noch an Bedeutung.

Der LDEW hält diesen Gesamtansatz, der sowohl Aspekte der Energieerzeugung und -verteilung, der Energienutzung als auch Monitoring-Maßnahmen beinhaltet, für absolut notwendig. Das Energiesystem ist als Ganzes zu sehen - nur wenn die notwendigen Maßnahmen aufeinander abgestimmt und miteinander in Einklang gebracht werden, kann eine sichere und bezahlbare Umbildung zu einem zukünftigen Gesamtenergiesystem gelingen.

Ein Energiemonitoring, wie in Art. 1 § 11 Hessisches Energiezukunftsgesetz (HEG) vorgesehen, ist dabei ein elementares Hilfsmittel. Es gibt der Landespolitik die Möglichkeit, die Wechselwirkungen zwischen Maßnahmen des Bundes, des Landes und der Kommunen auszuwerten und die Maßnahmen im Land entsprechend zu steuern. Wegen der Wechselwirkungen zwischen Maßnahmen des Landes und des Bundes wäre aus Sicht des LDEW eine enge Verknüpfung zum bundesweiten Monitoring, z. B. durch Aufnahme eines Verweises auf das Monitoring des Bundes zur Energiewende in § 11 HEG, zielführend. Dabei sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass das hessische Energiemonitoring auf das Monitoring des Bundes abgestimmt ist und es nicht zu Doppelabfragen kommt, z. B. mit dem BNetzA-Monitoring.

Um auch das Energiemonitoring effizient zu gestalten und dem in der Präambel des Art. 1 verankerten Prinzip der kostengünstigen Realisierung nicht zu widersprechen, sollten die Abfragen des Landes zumindest mit Blick auf den Erhebungsaufwand in Grenzen gehalten werden. Außerdem müssen die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisbelange der Unternehmen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus empfiehlt der LDEW im Sinne des verfolgten Gesamtansatzes das Energiemonitoring auf alle gesetzlich angelegten Maßnahmen auszuweiten. Bislang beschränkt Art. 1, § 11 HEG das Monitoring auf Aspekte der erneuerbaren Energien. Die Gesetzesbegründung zu § 11 selbst spricht aber von der fachlich kompetenten Begleitung (Monitoring) der Zielerreichung des Energiegipfels und nicht ausschließlich der Zielerreichung hinsichtlich der erneuerbaren Energien. Auch die Erreichung der übrigen Ziele des Energiegipfels, wie der Aufbau einer verlässlichen Netzinfrastruktur und der Steigerung der Energieeffizienz, sollte hier einbezogen werden.

Im Übrigen sollten die Teilnehmer des Energiegipfels auch am Energiemonitoring beteiligt werden. Dies ermöglicht eine transparente Umsetzungsbegleitung der von allen Gruppierungen vereinbarten Ziele. Der LDEW bietet bereits an dieser Stelle gerne seine Unterstützung bei der Durchführung des Energiemonitorings an.

Wirtschaftlichkeit

Der LDEW befürwortet das bereits in der Präambel des Art. 1 betonte Prinzip der kostengünstigen Realisierung. Dieses Prinzip sollte sich auch in der Bewertung der zu fördernden Maßnahmen widerspiegeln. Hinzuweisen ist u. a. auf Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, die oft kurzfristig umsetzbar sind und damit entsprechende Impulse geben. Dabei sollten aber Maßnahmen nicht außer Betracht bleiben, die zunächst Investitionen erfordern, dann aber auf lange Sicht wirtschaftlich und damit kostengünstig sind.

Berücksichtigt werden sollten darüber hinaus Maßnahmen zur Modernisierung der Netzinfrastruktur zu sogenannten Smart Grids. Die Errichtung von Smart Grids tragen dazu bei, die erneuerbaren Energien in den angestrebten Energiemix zu integrieren und diesen optimal zu verteilen und zu nutzen. Damit tragen sie insbesondere zur langfristigen Wirtschaftlichkeit der Energiewende bei.

Förderrichtlinien

Der LDEW begrüßt die Ausgliederung der detaillierten Förderregelungen auf separate Richtlinien gemäß Art. 1, § 3 Abs. 3 HEG. Diese Förderrichtlinien entschlacken den Gesetzestext und bieten den zuständigen Ministerien die Basis für eine praxisnahe Umsetzung. Wir empfehlen daher eine möglichst konkrete Formulierung der Förderrichtlinien, die unseren Mitgliedsunternehmen sowie allen anderen betroffenen Unternehmen und Kommunen als verlässliche Grundlage dienen können. Die Förderrichtlinien verstehen wir als weiteres Instrument für eine abgestimmte Vorgehensweise im Sinne der schon angesprochenen Schnittstellenfunktion.

Ausdehnung der Windvorrangflächen

Der LDEW begrüßt die Umsetzung der Vorgabe der Ausdehnung der Windvorrangflächen in den Regionalplänen, eines wichtigen Ziels des Energiegipfels, in Art. 1, § 1, Abs. 3 HEG.

Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien

Da die Wärme- und Kälteerzeugung einen hohen Anteil am Endenergieverbrauch hat, ist eine Förderung von Maßnahmen zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien besonders zielführend. Daher empfehlen wir die explizite Aufnahme der Wärme- und Kälteerzeugung als förderwürdige Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Art. 1, § 4 HEG.

Gleichzeitig sollte zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten entweder im Gesetzestext selbst oder in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung aufgenommen werden, dass das HEG unabhängig vom Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) gilt.

Geothermie

Der LDEW möchte an dieser Stelle auf die derzeitige Situation in Hessen hinsichtlich Genehmigungen für die Niederbringung von Erdwärmesonden hinweisen. In Wasserschutzgebieten, die einen verhältnismäßig hohen Anteil an der Landesfläche ausmachen, gibt es ein grundsätzliches Bohrverbot und für sonstige Gebiete höhere Genehmigungsaufgaben. Wir begrüßen ausdrücklich die u. a. in der Gesetzesbegründung zu Art. 1, § 5 HEG zum Ausdruck gebrachte besondere Förderwürdigkeit der Geothermie. Allerdings befürchten wir, dass die Fördermöglichkeiten aufgrund der beschriebenen Situation nicht in Anspruch genommen werden können und die Förderung damit faktisch leerläuft. Eine effiziente Förderung setzt hier vorab weitere Maßnahmen, wie z. B. Verdeutlichung des politischen Willen zum Ausbau der Geothermie, Anpassungen der Auflagen im Genehmigungsverfahren sowie Fragen der Einrichtung und Ausstattung der Genehmigungsbehörden.

Förderkollision bei der Kraft-Wärme-Kopplung

Der Kraft-Wärme-Kopplung wird im Hessischen Energiezukunftsgesetz eine besondere Rolle zugeschrieben (vgl. Art. 1, §§ 3 und 6 HEG), was aufgrund der hohen Energieeffizienz dieser Anlagentypen richtig ist. Jedoch möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Förderung der KWK durch andere Gesetze wiederum eingeschränkt wird. Aufgrund der Regelungen zur EEG-Umlage werden Energiedienstleister als Betreiber von KWK-Anlagen (z. B. Contracting), die in der Regel das spezifische Know-how für die Konzeption und den effizienten Einsatz von KWK-Anlagen besitzen, gegenüber klassischen Eigenerzeugern wirtschaftlich schlechter gestellt. Vor diesem Hintergrund wird der Ausbau der KWK durch andere Gesetze behindert, obgleich er durch den vorliegenden Entwurf des HEG gefördert werden soll.

Für Rückfragen:

Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger
Telefon 06131 62769-10
schmidt-schlaeger@ldew.de



BUND Hessen e.V. Postfach 103107 60101 Frankfurt a.M.

Hessischer Landtag

**Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland
Landesverband
Hessen e.V.

Frankfurt, den 8. August 2012

**Stellungnahme des BUND Hessen e.V. zum Entwurf des Hessischen
Energiezukunftsgesetzes (HEZG) (Drucksache 18/5725)**

Grundlegender Zweck des Gesetzes

Das HEZG soll das bisher geltende Hessische Energiegesetz ersetzen. Das bisherige Hessische Energiegesetz war auch in Folge der Atomkatastrophe von Tschernobyl beschlossen worden, um insbesondere durch die Schaffung von Ermächtigungen für die Landesregierung, die Grundlage für eine Förderpolitik für Energiekonzepte der Kommunen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, für Pilot- und Demonstrationsprojekte herzustellen. Das HEZG greift den Ansatz der Förderpolitik des Landes Hessen auf, schreibt ihn fort und ergänzt im Lichte der Atomkatastrophe von Fukushima und der „Energiewende“ grundlegende Zielsetzungen der Hessischen Energiepolitik.

Das HEZG will vor dem Hintergrund und auf der Grundlage der beim Hessischen Energiegipfel beschlossenen Schritte weitergehen. Es wäre daher notwendig und sinnvoll, mit diesem Gesetz:

- a. eine generelle und definitive Zielsetzung in Richtung auf eine effiziente Energienutzung und 100%ige erneuerbare Energieversorgung bis 2050 mit Angabe von Zwischenzielen in 10-Jahres-Schritten in Hessen zu geben,
- b. die Energiepolitik mit anderen dem Energiethema verbundenen Zielsetzungen auf Landesebene, wie z.B. dem Klimaschutz, der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie, der Verkehrspolitik sowie der Umsetzung der Ziele der Bundesregierung im Energiebereich und im Klimaschutz zu verbinden,
- c. die hierzu seitens der Landespolitik möglichen und sinnvollen Instrumente der Landesgesetze, wie z.B. Hess. Landesplanungsgesetz, Hess. Bauordnung, Raumordnungsplanung etc. zu benennen und auf das zuvor benannte Ziel auszurichten,
- d. die Möglichkeiten der finanziellen und politischen Förderung von Kommunen, Unternehmen, Privatpersonen, Verbänden, Genossenschaften usw. zu benennen und hierzu die Ermächtigung zu schaffen sowie
- e. die Zielsetzung und Instrumente für die Umsetzung der Zielsetzung in Landesliegenschaften festzulegen.

Einen solchen systematischen Aufbau vermisst man jedoch in dem vorgelegten Entwurf.

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Ostbahnhofstraße 13
D-60314 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
Internet: www.bund-hessen.de

Zu erreichen
ab Frankfurt/M Hbf mit der
Straßenbahnlinie 11 Richtung
Schießhüttenstraße, Haltestelle
Ostbahnhof/Sonnemannstraße

ab Frankfurt/M Konstablerwache mit der
U-Bahn Linie U6 Richtung Ostbahnhof,
Endhaltestelle

Geschäftskonten
Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01, Konto 79 99 12
Öko-Bank
BLZ 500 901 00, Konto 14 79 07

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01, Konto 369 853

Anerkannter Naturschutzverband
nach § 59 ff. Bundesnaturschutzgesetz

In der Präambel wird zunächst Hessen als „starkes Land von Industrie und Dienstleistungen“ definiert, also ausgehend von der in Hessen wirkenden Wirtschaftsleistung. Ein Energiegesetz, das sich Zukunftsgesetz nennt, sollte jedoch zunächst die umwelt- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen benennen, denn die allgemeinen Umweltbedingungen sind die Lebensgrundlage, auf deren Basis sich erst ein soziales Zusammenleben entwickeln kann und eine Wirtschaft, die der sozialen Entwicklung dienen sollte und die hierbei zugleich die natürlichen Lebensgrundlagen schützt. Das Ziel einer 100% erneuerbaren Energiewirtschaft erfordert die dezentrale Nutzung der erneuerbaren Energien, wo sie vorkommen, auch zur Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume durch die Nutzung regionaler Wertschöpfung. Die Dezentralisierung der Energiewirtschaft erfordert eine Dezentralisierung der Infrastruktur.

Dies entspräche auch Art. 26 a der Hessischen Verfassung, der feststellt, dass die natürlichen Lebensgrundlagen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden stehen. Gemäß Art. 38 hat die Wirtschaft die Aufgabe, den Bedürfnissen des ganzen Volkes zu dienen.

Das Ziel, eine bezahlbare und wirtschaftliche Energieversorgung sicherzustellen, darf nicht so verstanden werden, dass dieses Ziel im Gegensatz zum Umweltschutz steht. Vielmehr kann durch eine Energieversorgung mit erneuerbaren Energien langfristig eine kostengünstigere Versorgung erreicht werden, die keine oder geringere Umweltschadenskosten oder noch undefinierte Entsorgungs- bzw. Schadenskosten fossiler und nukleare Energien aufweist. Durch Energieeffizienz kann – gerade bei steigenden spezifischen Energiepreisen – für Haushalte, Gewerbe und Industrie die absolute Energierechnung nachhaltig gesenkt oder im Anstieg begrenzt werden. Im Hinblick auf die soziale Dimension ist zudem besonders auf die Schaffung und Erhaltung von regionalen Arbeitsplätzen und die regionale Wirtschaft hinzuweisen.

Die Formulierung „...des Ausbaus einer möglichst dezentralen und soweit notwendig zentralen Energieinfrastruktur“ sollte im 2. Satzteil geändert werden in : ...“und nur soweit notwendig zentralen Infrastruktur“.

Zu § 1 Ziele und Maßnahmen

Die Zielsetzung einer 100%igen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2050 wird begrüßt. Die Zielsetzung einer energetischen Sanierungsquote von 2,5-3% wirkt hier allerdings aus dem Zusammenhang gerissen. Es wäre gleichermaßen erforderlich, dieses auf Gebäude bezogene Ziel mit Sektor-Zielen der Senkung des Stromverbrauchs (um mindestens 25% bis 2020) und mit dem Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Steigerung der Stromerzeugung aus KWK auf 30% bis 2020) zu verbinden. Ebenso wäre eine wichtige Zielsetzung die Minderung der Diskrepanz zwischen Primärenergieverbrauch und Endenergieverbrauch durch Vermeidung hoher Abwärmeverluste von Kraftwerken.

Negativ zu bewerten ist, dass kein Zeithorizont abgegeben wird, bis zu dem die jährliche energetische Sanierungsrate auf 2,5-3% erhöht sein soll.

Der Bereich der Mobilität fehlt in der Zielsetzung. Er sollte neben Strom und Wärme aufgenommen werden.

In § 1 (2) wird die Zielsetzung mit Möglichkeiten der Förderung verknüpft, die unter Haushaltsvorbehalt stehen. Auch in diesem Zusammenhang ist eine Formulierung von Zwischenzielen erforderlich, um besser abschätzen zu können, welche Haushaltsmittel für die Fördermaßnahmen erforderlich sind, um die Zwischenziele zu erreichen.

In § 1 (3) wird für den Landesentwicklungsplan ein Ziel „in einer Größenordnung“ von 2% für Windkraftvorrangflächen festgelegt. Dieses Ziel entspricht zwar „im Prinzip“ dem Ergebnis des Energiegipfels. Allerdings muss dieses politische Ziel in einem Gesetz konkreter formuliert werden. Der BUND schlägt dazu die folgende Formulierung vor:

(3) Weiterhin erfolgt im Landesentwicklungsplan die Vorgabe, in den Regionalplänen Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung von nicht unter 2 Prozent der Landesfläche festzulegen.

Zwar wird in der Überschrift des § 1 von Maßnahmen gesprochen, es muss aber festgestellt werden, dass zahlreiche im Hessischen Energiegipfel (Abschlussdokument sowie auch in den verabschiedeten Ergebnissen der Arbeitsgruppen) im Konsens vereinbarten Maßnahmen und Instrumente keine

Berücksichtigung finden, so z.B. die (Wieder-) Einrichtung von Rechten für kommunale Energiesatzungen in der Hessischen Bauordnung (siehe auch Ausführung zu Artikel 2 Änderung der Hessischen Bauordnung).

In Bezug auf den Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien reicht eine Zielsetzung für die Windenergie nicht aus. Notwendig ist, z.B. als Änderung im Hessischen Landesplanungsgesetz, eine Ermächtigung für die Ermittlung und Regulierung regionaler Biomassepotentiale (z.B. Zielgrößen für Flächennutzung von Anbaubiomasse, Festlegung Mengengerüsten von Einsatzstoffen für Biogasanlagen) zu schaffen. Für die Landesplanung sollte zumindest eine Ermächtigung für weitere Ausführung im Hess. Landesplanungsgesetz, der Raumordnung sowie der Landesplanung generell geschaffen werden.

Bei der Vorgabe eines Ziels einer Sanierungsquote von Gebäuden sollte klargestellt werden, dass dieses Ziel auch für Landesliegenschaften gilt.

Der in §1 hinzugefügte Absatz (4) „Die Gemeinden und Gemeindeverbände können auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes von ihrem Recht zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernheizung nach § 19 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung Gebrauch machen“ wird vom BUND begrüßt.

Zu § 3 Förderung investiver kommunaler Maßnahmen

Die Förderung von investiven Maßnahmen im kommunalen Gebäudebestand zur Energieeinsparung, für erneuerbare Energien, für Klimaschutz und für KWK zählt zu den wichtigsten Maßnahmen zur Umsetzung der Hessischen Energiepolitik.

Die in § 3 (2) als Förderbedingung benannte Informationspflicht, die Einführung eines Energiemanagements, die Aufstellung von Energieplänen für öffentliche Gebäude wird begrüßt, da ein kommunales Energiemanagement die eingesetzten finanziellen und personellen Mittel mit einem Faktor von 1:3 bis 1:5 wirtschaftlich zurückbringt.

Die in § 3 (3) formulierte Förderung klima- und kosteneffizienter investiver Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen wird begrüßt.

Zu § 5 Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien

Die Förderung von investiven Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien wird begrüßt, insbesondere die in der Begründung erwähnte Förderung von Umwälzpumpen in Heizungsanlage und die Förderung von solarthermischen Anlagen.

Zu § 6 Förderung von innovativen Energietechnologien

Die Förderung von Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen im Energiebereich wird begrüßt, insbesondere die in der Begründung genannten Mikro-KWK-Anlagen und Speichertechnologien. Auch Vorhaben im Bereich der Elektromobilität sollen gefördert werden. Nach Auffassung des BUND sollte aber der Schwerpunkt der Förderung auf innovativen Vorhaben zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung, zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, zur Speicherung von Energie und , zur Netzintegration liegen und nicht vorrangig Vorhaben der Elektromobilität finanziert werden

Zu § 7 Förderung von kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzepten, Energieeffizienzplänen und Konzepten zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien

Diese Förderung wird sehr begrüßt, auch die Förderung für die Gründung von Energieagenturen. Nach Auffassung des BUND ist es unerlässlich, in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Energieagenturen zu etablieren.

Es sollte unter Bezug auf § 1 explizit auch die Förderung von entsprechenden Konzepten zur Erreichung der Energieziele – z.B. 100 % erneuerbar – betont werden.

Die Förderung des Landes für kommunale Energiekonzepte sollte mit dem Förderprogramm des Bundesumweltministeriums (Kommunaler Klimaschutz) und den Anforderungen des Europäischen Konvents der Bürgermeister (www.eumayors.eu) abgestimmt werden.

Viele Kommunen können nicht mehr in energetische Sanierungsmaßnahmen investieren, weil sie unter Finanzaufsicht stehen. Die Finanzaufsicht sollte aber im Sinne der Energiewende rentierliche Sanierungsinvestitionen zulassen.

Zu § 7(3)

Eine Förderung der Erfassung von Wärmesenken und KWK Potentialen wird besonders begrüßt. KWK kann nicht nur der Energieverschwendung durch Abwärmeverluste von Großkraftwerken und damit wesentlich zur Senkung der CO₂-Emissionen beitragen. KWK, ob mit Erdgas, Biogas oder zukünftig mit Windgas betrieben, ist das in den nächsten Jahrzehnten zentrale Instrument zum Ausgleich der Stromerzeugung aus fluktuierenden Quellen (Wind und Solar). In Hessen sollten daher systematisch diese Wärmekataster erstellt werden.

Um den Kommunen die Möglichkeiten zur Erfassung von Wärmesenken und -quellen zu geben, (sowie auch zur Erstellung von Energie- und CO₂-Bilanzen im Rahmen der Kampagne „100 Kommunen für den Klimaschutz“) sollte gesetzlich eine Verpflichtung zur Bereitstellung entsprechender Daten (unter Wahrung des Datenschutzes) durch die Schornsteinfeger und durch Energieversorger/Netzbetreiber hergestellt werden, so dass die Kommunen auch die Daten erheben können oder erhalten können, die die Kommunen benötigen, um die vom Land geforderte Erstellung von Energiekonzepten, Energieplänen und Wärmekatastern zu erfüllen.

Zu § 8 Energieberatung und Akzeptanzmaßnahmen

Eine Förderung von Beratung, Beratungseinrichtungen, Qualifikation und Information zum Ausbau der erneuerbaren Energien wird begrüßt. Sinnvoll wäre ein Rahmenkonzept für diese Bereiche.

Zu § 9 Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen

Die energetische Sanierung eigener Gebäude kann und soll das Aushängeschild des Landes Hessen im Energiebereich sein. Daher sollte die Einhaltung des Neubauniveaus der ENEC bei Sanierungen nicht „die Regel“ sein, sondern dieses Anforderungsniveau sollte „in der Regel unterschritten werden“.

Bei der Deckung des – auf das mögliche Minimum gesenkten - Strombedarfs durch erneuerbare Energien sollte bei der Bestellung von „Ökostrom“ darauf geachtet werden, dass hierbei nicht durch die Ausschreibung von Stromlieferung durch Zertifikate der erneuerbaren Energien zugleich die Strombilanz der exportierenden Länder (z. B. Norwegen, Österreich) durch einen indirekten höheren Kohlestromanteil verschlechtert wird. Eine rein rechnerische Kompensation entspricht nicht der Zielsetzung einer 100%igen Versorgung aus erneuerbaren Energien in Hessen.

In § 9 fehlt eine Selbstverpflichtung, dass das Land Hessen bei Neubauten die Ziele Passivhaus oder Plusenergiehaus (vgl. Erfahrungen des Instituts Wohnen und Umwelt) als Kriterium setzt.

In § 9 sollte festgelegt werden, dass das Land für seine eigenen Gebäude eine Leitlinie für wirtschaftliches Bauen verabschiedet.

In § 9 sollte verbindlich entsprechend den Zielen des Energiegipfels die Einrichtung bzw. der Ausbau eines Energiemanagements für alle eigenen und angemieteten Landesliegenschaften festgelegt werden.

Im VIERTEN Teil sollte ein weiterer Paragraph eingeführt werden, der die Zuständigkeit und die Maßnahme einer weitergehenden Prüfung der Einhaltung der EnEV festlegt. Dies wurde in AG2 des Energiegipfels verbindlich zugesagt.

Gesetzesvollzug in Hessen:**Hessen baut gut:**

Schaffung von Kompetenzzentren bei Bauaufsichtsbehörden zur Sicherung des Vollzugs der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes

(Stichprobenkontrollen u. Vernetzung mit Energieberatung I.1)

Vor dem Hintergrund der Novelle des BauGB 2011 und des dezidierten Fachrechts (z.B.

EnEV, EEWärmeG) wäre ein ggf. notwendiger weiterer Handlungsbedarf für den

Landesgesetzgeber in Hessen zu prüfen.

Ebenfalls wäre hier festzustellen oder zu verankern, dass sich Hessen für eine Änderung des Energieeinspargesetzes auf Bundesebene und der EnEV einsetzt in Richtung Modernisierungspflichten, Stufenplan nach Vorbild der Bundesregierung, Festlegung des Passivhausstandards als Zielgröße für Neubauten und eine wirksame Kontrolle der EnEV auf Landesebene.

Zu § 11 Energiemonitoring

Das vorgesehene Energiemonitoring, das ausweislich der Begründung die gesetzliche Pflicht des Landes verankert, sowohl Potentiale für erneuerbare Energien darzustellen und fortzuschreiben als auch eine Bestandsaufnahme über die Nutzung von erneuerbaren Energien (Strom und Wärme).....vorzunehmen, wird begrüßt. Das Energiemonitoring ist als Vollzugskontrolle des Energiezukunftsgesetzes besonders wichtig. Wichtig ist eine regelmäßige transparente öffentliche Darstellung des Sachstands. Die beabsichtigte Veröffentlichung der Daten im Internet wird begrüßt.

Für das Monitoring des Ausbaus und der Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien besteht die Möglichkeit, gemäß der gesetzlichen Jahresmeldung Daten der Netzbetreiber zu nutzen. Im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Wärme gibt es bisher keine vergleichbaren Nachweise. Das generelle EE-Monitoring sollte daher mit einem Monitoring in Sachen Energieverbrauch/Energieeffizienz generell und KWK verbunden werden.

Zu § 12 Zuständigkeiten

Bei der Zuständigkeit nach dem EEWärmeG ist es nicht verständlich, dass einerseits den Kommunen die Zuständigkeit übertragen wird, aber die eigentliche Zuständigkeit zur Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes dann dem RP oder der oberen Baubehörde des Landes übertragen wird.

Gemäß den Ergebnissen des Energiegipfels sollte die vertiefte / stichprobenartige Kontrolle der EnEV verbunden werden mit einer erweiterten Beratung von Bauinvestoren und Architekten. (vgl. Ergebnis der AG 2 Energieeffizienz – Liste „Hessen baut gut“, Vollzug der EnEV).

Hier sollten diese Ergebnisse des Energiegipfels zielführender umgesetzt werden.

Zu Artikel 3 Änderung der hessischen Bauordnung

In der hessischen Bauordnung sollte nach Auffassung des BUND das Recht für den Erlass von kommunalen Satzungen für Maßnahmen zur Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gemäß Baugesetzbuch §9 (23) geschaffen werden.

Zu Artikel 4 Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Die Regelung, dass hier private Interessen und öffentliche Interessen des Denkmalschutzes abzuwägen sind, ist selbstverständlich. Es ist allerdings schwer, die Kompromisslinie bei sehr unterschiedlich gestalteten Denkmälern gesetzlich zu regeln. Tatsächlich gibt es viele Fälle, dass z.B. eine Solaranlage, weil von der Straße nicht sichtbar, das Denkmal nicht beeinträchtigt.

Andererseits ist zu betonen, dass die Wärmerückgewinnung aus der Abluft (bei alten Häusern ohnehin sehr sinnvoll), der Einbau von KWK-Anlagen oder Holzheizungen einem Denkmal in seiner Ansicht nicht schadet. Regelungen, die von einem Grundkonflikt von Denkmalschutz und Klimaschutz / Energieeinsparung / Solarenergie ausgehen, sind fachlich nicht haltbar und nicht mehr zeitgemäß.

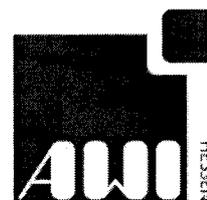
Bodendenkmale wie Gräber, Bodenfunde, der Limes erfordern z. B. keinen 1000-m-Abstand zu Windkraftanlagen.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

und Klimaschutzkonzepte, Werber für Akzeptanz und Vorbild in Sachen Energieeffizienz.

Energieversorgung muss die gesellschaftliche Daseinsvorsorge sicherstellen. Deshalb spielen die Kommunen eine wichtige und vor allem aktive Schlüsselrolle für die nachhaltige dezentrale Energieversorgung.

Der DGB Hessen-Thüringen und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hinsichtlich der verstärkten Möglichkeit zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen zum Zwecke der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien.



Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wohnungs- und Immobilienverbände Hessen (AWI-Hessen) zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz – Drucks. 18/5725 – und zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz – Drucks. 18/5597 –

In der Arbeitsgemeinschaft der Wohnungs- und Immobilienverbände Hessen (AWI-Hessen) haben sich fünf Verbände der hessischen Wohnungs- und Immobilienwirtschaft zusammengeschlossen, um bei wohnungs- und immobilienwirtschaftlichen Fragestellungen ein gemeinsames Sprachrohr zu bilden. Mitglieder der AWI-Hessen sind der Landesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., Haus & Grund Hessen e.V., der IVD Mitte, der Verband der Immobilienverwalter Hessen e.V. sowie der Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V.

Allgemeine Vorbemerkungen

Die deutsche Wohnungs- und Immobilienwirtschaft unternimmt seit Jahren große Anstrengungen, um durch die energetische Modernisierung ihres Bestandes den CO₂-Ausstoß von Wohngebäuden massiv zu senken. Im Mittelpunkt dieses Engagements zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei Wohngebäuden stehen neben Maßnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs zunehmend auch Investitionen in die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien.

Bedeutsam für die Wohnungswirtschaft ist der kontinuierliche Anstieg der Wohnnebenkosten, der insbesondere auf steigende Energiekosten zurückzuführen ist. Seit dem Jahr 2005 sind die Preise für Haushaltsenergie um gut 42 Prozent gestiegen. Dies beschränkt die Entwicklungsmöglichkeiten der Nettokaltmieten, die im gleichen Zeitraum bundesweit lediglich um 7,9 Prozent gestiegen sind und damit deutlich unterhalb der allgemeinen Preissteigerungsrate lagen.

Grundsätzlich spricht sich die hessische Wohnungs- und Immobilienwirtschaft deshalb für alle Maßnahmen aus, die zur weiteren beziehungsweise beschleunigten Erhöhung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau des Einsatzes regenerativer Energien im Gebäudebestand geeignet sind.

Hierbei sind allerdings mehrere Aspekte zu berücksichtigen:

- Auch bei der künftigen Energieversorgung darf der Aspekt der Versorgungssicherheit nicht vernachlässigt werden. Nicht beheizbare Wohnungen in der Heizperiode sind zu vermeiden.
- Die für Heiz- und Warmwasseraufbereitungszwecke zur Verfügung stehenden Techniken erfahren schon seit Jahren eine hohe Entwicklungsdynamik. Dies ist für die Ziele der Energiewende sehr vorteilhaft, gleichzeitig kann aufgrund solcher Entwicklungen nicht vorausgesagt werden, welche Techniken beispielsweise in 10 Jahren besonders sinnvoll sein werden. Dies muss letztendlich der Markt entscheiden.
- Von entscheidender Bedeutung für die Investitionstätigkeit ist schließlich auch, dass diese wirtschaftlich und langfristig planbar sein müssen. Hier bestehen einerseits gesetzliche Defizite, die im Wesentlichen auf Bundesebene über eine Mietrechts- und Wohnungseigentumsrechtsreform zu regeln sind. Andererseits ist die Bereitschaft am Markt bei Wohnungssuchenden immer noch nicht ausreichend ausgeprägt, höhere Wohn- oder Erwerbskosten für ein energetisch effizienteres Wohnen zu akzeptieren. Deutliche Belege hierfür sind den existierenden so genannten energetischen Mietspiegeln und Verkaufsstatistiken zu entnehmen. In den Mietspiegeln bewegen sich Kriterien zur Energieeffizienz am unteren Rande der ausgewiesenen Zuschläge für Ausstattungsmerkmale von Wohnungen.
- Schließlich wurden bereits in den letzten Jahren Dienstleister und Investoren rund ums Wohnen mit einer Flut von neuen gesetzlichen Rahmenvorgaben konfrontiert. Schon alleine die Regelungsgeschwindigkeit erweist sich dabei als kontraproduktiv, da es für die Akteure am Markt immer schwerer wird, noch einen ausreichenden Überblick über die Regelungen zu bewahren.

Aus den genannten Gründen spricht sich die hessische Wohnungs- und Immobilienwirtschaft

- für eine gegenüber einzelnen Technologien neutrale Rahmengesetzgebung aus.
- Neue ordnungsrechtliche Rahmenregelungen werden abgelehnt.
- Bei allen Regelungen, ob im Bereich des Ordnungsrechts oder der Förderpolitik, muss die Wirtschaftlichkeit von Investitionen der zentrale Maßstab sein.
- Die Umsetzung der zu treffenden Regelungen soll die Besonderheiten der Willensbildung in Wohnungseigentümergeinschaften berücksichtigen.

Nach der Erarbeitung der Ziele des Energiegipfels, in den sich auch die hessische Immobilienwirtschaft aktiv eingebracht hat, liegen zwischenzeitlich Gesetzentwürfe der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz und der Fraktion der SPD für ein Hessisches

Energie-Konjunktur-Gesetz vor. Im Folgenden nimmt die AWI-Hessen zu wesentlichen Eckpunkten der Gesetzentwürfe Stellung.

Finanzielle Auswirkungen

Beide Gesetzentwürfe formulieren ehrgeizige Ziele, sind aber in den Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen sehr vage oder blenden diese Aspekte völlig aus. Damit stehen die Zielformulierungen auf sehr „wackeligen Beinen“. Unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen beider Gesetzentwürfe sind die diversen Ziele als völlig unrealistisch zu bewerten.

Hessisches Energiezukunftsgesetz

Ein Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Sanierungsquote im hessischen Gebäudebestand von 0,75 Prozent auf mindestens 2,5 bis drei Prozent zu steigern. Die AWI-Hessen sieht den sich auf Länderebene abzeichnenden politischen Wettbewerb um die höchste Klimaschutz-Anforderung im Gebäudebereich als kontraproduktiv an. So lassen sich energiesparende Maßnahmen nicht in der Breite umsetzen und die angestrebte Erhöhung der Sanierungsquote bleibt dabei auf der Strecke.

Angestrebte Sanierungsquote ohne finanzielle Förderung nicht realisierbar

Es bestehen bereits von Seiten der Wohnungswirtschaft umfangreiche Aktivitäten, um energetisch zu sanieren. Allerdings müssen die vorhandenen finanziellen Mittel auch für Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der Wohnungsbestände genutzt werden. Laut KfW-Förderstatistik sind die Förderzahlen in Hessen im Bereich energieeffizient Sanieren 2011 um fast 65 Prozent im Vergleich zum Jahr 2009 zurückgegangen. Für viele Vermieter gestaltet sich die Refinanzierung von Modernisierungsmaßnahmen schwierig, da gesetzlich zugelassene Modernisierungs-Mieterhöhungen nicht zur Amortisation der Finanzierungskosten ausreichen oder auf den Märkten nicht realisiert werden können. Viele Vermieter stehen vor der Situation, dass sie die Kosten energetischer Sanierung nicht an ihre Mieter weitergeben können, da dies deren finanzielle Möglichkeiten übersteigt. Es wird überdies darauf hingewiesen, dass eine Mieterhöhung durch Modernisierung für die in Deutschland nach SGB II lebenden Bedarfsgemeinschaften die Überschreitung der angemessenen Kosten der Unterkunft bedeuten kann. Auch von älteren Eigentümern privat genutzter Häuser kann nicht erwartet werden, dass sie noch ein größeres Investitionsrisiko eingehen, zumal sie in ihre Immobilie mit dem Ziel investiert haben, im Alter eine geringe Wohnkostenbelastung zu haben.

Gerade die privaten Wohnungseigentümer in Wohnungseigentümergeinschaften verfügen häufig nicht über die notwendigen eigenen Mittel, um kostenträchtige Sanierungsmaßnahmen selbst zu finanzieren. Gleichzeitig erreichen in der Praxis Wohnungseigentümergeinschaften praktisch keine Fördermittel. Tausende von Wohnungseigentümern verzichten daher auf grundsätzlich wünschenswerte energetische Sanierungsmaßnahmen. Große Teile der Bestandsimmobilien, die als Wohnungseigentümergeinschaften organisiert sind, können in energetischer Hinsicht bei den Standards nicht mehr mithalten.

Eine angestrebte Vervielfachung der Sanierungsquote wäre folglich nur vor dem Hintergrund neuer finanzieller Anreize oder der Ausweitung der Fördermittel denkbar. Beide Gesetzentwürfe enthalten nur vage Aussagen in welchem Umfang private Investoren mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden sollen oder stellen entsprechende Aussagen faktisch unter den Haushaltsvorbehalt. Damit sind beide Gesetzentwürfe nicht geeignet, neue Anreize zu schaffen. Zahlreiche Experten sind sich einig, dass – um das von der Bundesregierung verfolgte Ziel einer Sanierungsquote von 2 Prozent zu erreichen – bundesweit ein jährliches Fördervolumen von 5 Mrd. Euro erforderlich wäre. Das hessische Ziel ist mit 3 Prozent noch ehrgeiziger. Übertragen auf die Bundesebene würde dies ein Fördervolumen von rund 7 Mrd. bedeuten. Da Hessen am bundesweiten Wohnungsbestand einen Anteil von gut 7 Prozent hat, würde dies ein Fördervolumen für Hessen alleine von rund 500 Millionen Euro erforderlich machen.

Dies lässt die von der Landesregierung bereitgestellten Mittel in Höhe von 66 Millionen Euro für das Jahr 2012 verschwindend gering aussehen, zumal diese für ein Bündel von Maßnahmen, von Informations- und Akzeptanzinitiativen bis zur Förderung innovativer Energietechnologien, bereitgestellt werden. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein Teil dieser Summe für die energetische Sanierung des hessischen Gebäudebestandes zur Verfügung stehen wird, geht aus dem Gesetzentwurf nicht hervor.

Es sind folglich wesentlich höhere Fördermittel notwendig, um ausreichende Investitionsanreize für Modernisierungsmaßnahmen zu geben und um die Mieten in energetisch sanierten Wohnungen bezahlbar zu halten. Förderprogramme haben einen vielfachen Nutzen. Sie schaffen für den Eigentümer Investitionsanreize, beschränken die Mieterhöhungen und sie dienen dem Klimaschutz. Gleichzeitig schaffen sie Arbeitsplätze. Jeder Euro, den der Staat und das Land für die Gebäudesanierung ausgeben, löst das Acht- bis Neunfache an Investitionen aus. Ohne zusätzliche finanzielle Anreize, sei es durch Förderprogramme oder steuerliche Anreize, ist vor diesem Hintergrund nicht mit der angestrebten Steigerung der Sanierungsquote zu rechnen.

Positive Ansätze im Bereich Energiemonitoring und Denkmalschutz

Die AWI-Hessen begrüßt hingegen die geplante Einrichtung eines Energiemonitorings. Die Einführung eines Instruments zur Kontrolle erreichter Ziele als Basis der Koordinierung und Effizienzsteigerung der energiepolitischen Instrumente und Maßnahmen wird als sinnvoll erachtet. Die AWI-Hessen regt an, diese Kontrollaspekte bei der konkreten Ausgestaltung zu berücksichtigen.

Die Einbeziehung des Klima- und Ressourcenschutzes in den Bereich des Denkmalschutzes ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings wird auch hier die Wirksamkeit von der konkreten Umsetzung abhängig sein.

Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz

Der Gesetzentwurf der SPD vermeidet im Gegensatz zum Entwurf der Landesregierung die Zielvorgabe einer Sanierungsquote. Die AWI-Hessen begrüßt, dass stattdessen in Artikel 1 § 4 explizit die Förderung von Investitionen im Wohnungsbestand, die der Minderung des Energieverbrauchs dienen, festgeschrieben wird. Die angestrebte Förderung von Energiekonzepten für Gebäude und Siedlungen wird ebenfalls positiv gesehen, wenngleich unter dem Aspekt der fehlenden Aussagen zum Förderumfang diese Bewertung wiederum erheblich einzuschränken ist.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der dezentralen Energieversorgung sind entsprechende Rahmensetzungen, die ein Engagement der Kommunen ermöglichen, zu begrüßen. Dies gilt auch für den Bereich der Daseinsvorsorge.

Festschreibung bestimmter Energiearten auf Gemeindeebene kontraproduktiv

Die AWI-Hessen sieht die in Artikel 1 § 12 angestrebte Änderung des kommunalen Satzungsrechts äußerst kritisch, die es Kommunen ermöglicht, die Verwendung bestimmter Brennstoffe zu untersagen oder bestimmte Energiearten vorzuschreiben. Dies verhindert, dass die effizienteste Technologie gewählt wird, die den größten Effekt hinsichtlich der CO₂-Einsparungen erzielt. Auch wirkt eine solche unflexible Regelung innovationsfeindlich, da eine Entscheidung auf Gemeindeebene für eine bestimmte Energieart zwangsläufig der sehr dynamischen Entwicklung neuer Technologien hinterherhinken muss. Die Regelung kann zudem leicht kontraproduktiv wirken, indem etwa energetische Dachsanierungen vermieden werden, um nicht zusätzlich zum Einsatz bestimmter Energiearten verpflichtet zu werden. In

diesem Zusammenhang verweisen wir zudem auf die einleitenden Bemerkungen in dieser Stellungnahme.

Schließlich werden zu diesem Regelungsbereich keine neuen Argumente vorgebracht. Argumente oder Positionen werden alleine durch ständige Wiederholungen nicht überzeugender. Deshalb verweisen wir zusätzlich auf unsere früheren Stellungnahmen zu diesem Aspekt.

Gefahr des Einsatzes suboptimaler Anlagen

Die Modernisierung einer Heizanlage stellt bereits eine finanzielle Belastung dar. Da der Gesetzentwurf Folgeinvestitionen vorschreibt, wenn Heizungsanlagen ausgetauscht werden, besteht die Gefahr, dass marode oder defekte Heiz- oder Kühlanlagen aufgrund der zu erwartenden Folgekosten nicht durch hocheffiziente Systeme ausgetauscht, sondern - energieineffizient - weiterbetrieben werden. Die Erfahrungen mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz aus Baden-Württemberg bestätigen diese Befürchtungen.

Wirtschaftliche Anlagen mit höherem Ertrag an erneuerbarer Energie erfordern meist höhere Investitionskosten. Zwang führt dazu, dass nur das Notwendigste getan wird und zum Beispiel an der Steuerungstechnik und Fernüberwachung gespart wird. Darüber hinaus führt die Anwendung von Richtwerten, wie 0,04 m² Kollektorfläche pro m² Wohnfläche, zu überdimensionierten Anlagen, wirtschaftlich tragbare Solaranlagen liegen heute meist bei Kollektorflächen von 0,015 m² pro m² Wohnfläche.

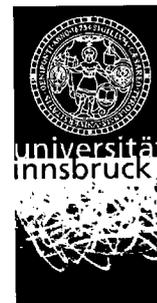
Fokussierung auf wenige Objekte

Weiterhin ist bei Umsetzung des Gesetzentwurfs mit einer stärkeren Konzentration des Einsatzes der Investitionsmittel der Wohnungswirtschaft auf weniger Objekte zu rechnen. Auf der einen Seite werden für einzelne Objekte höhere Investitionen notwendig, auf der anderen Seite sind die insgesamt zur Verfügung stehenden Investitionsmittel jedoch begrenzt. Da die Mittel nicht mehr mit der höchsten Effizienz eingesetzt würden, entsteht ein geringerer nicht flächendeckender Gesamteffekt der Energieeinsparung und CO₂-Minderung.

Frankfurt am Main, 8. August 2012

INSTITUT FÜR KONSTRUKTION UND MATERIALWISSENSCHAFTEN
Fakultät für Bauingenieurwissenschaften, Leopold - Franzens - Universität Innsbruck
Institutsleiter: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Lener

Arbeitsbereich Energieeffizientes Bauen *Univ.Prof.Dr. Wolfgang Feist*
A-6020 Innsbruck • Technikerstraße 13 • Telefon +43 512 507 6561 • Fax +43 512 507 2901 • E-Mail: bauphysik@uibk.ac.at



Gutachten zu

1. Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz

Drucksache 18/5725 vom 22.05.2012

2. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz

Drucksache 18/5797 vom 2.05.2012

vom 6. August 2012

von Univ. Prof. Dr. Wolfgang Feist / Innsbruck und Darmstadt

1. Hessisches Energiezukunftsgesetz

Zielsetzungen ("A Problem")

"Hessen bis 2050 100% aus erneuerbaren Energien" zu versorgen. Dieses Ziel ist außerordentlich ehrgeizig - aus Sicht des Klimaschutzes wäre es ausreichend, bis 2050 den fossilen Energieverbrauch auf ca. 15% des heutigen zu reduzieren und innerhalb dieses Jahrhunderts den Europäischen Energiebedarf vollständig nachhaltig zu sichern - dabei muss die erneuerbare Energieerzeugung nicht um jeden Preis und vollständig regional erfolgen.

"Die Rate der energetische Sanierung von Gebäuden von 0,75 auf mindestens 2,5 bis 3%/a" erhöhen. **Entscheidend ist allein die Qualität der Verbesserung**, weniger wichtig die Geschwindigkeit der Sanierung. Die Qualität muss sich hierbei an der Zielsetzung der Europäischen Kommission [EBPD 2010] des "Nearly Zero Energy Building" (NZEB) orientieren; dabei wird der Energiebedarf des Gebäudes im Bereich eines Faktors 5 bis 10 reduziert.

Aus ökonomischer Sicht ist es sogar entscheidend, dass sich die Sanierung **zwanglos in den Ohnehin-Erneuerungszyklus** eingliedert: Dieser Erneuerungszyklus liegt für die relevanten Bauteile bei ca. 50 Jahren (entsprechend einer Rate von 2%/a für die Erneuerung). Diese Geschwindigkeit ist aus ökologischer Sicht auch ausreichend (vollständiger Zyklus bis etwa 2060), so weit tatsächlich weitgehend in jedem Einzelfall die effizientest möglichen Maßnahmen (NZEB) ergriffen werden.

"B Lösung"

"Fördertatbestände an neue Versorgung und -Nutzung anpassen". Exakt die wichtigste Maßnahme - daneben sollte das Fördervolumen erhöht werden, jedoch die Fördersätze in der Regel reduziert (ökonomisch an die neue Energiepreissituation angepasst). Entscheidend ist die mit der Förderung **zu verbindende Qualitätsanforderung** (die auf der Höhe des [EBPD 2010] liegen sollte). **Dies sollte im Gesetz zumindest erwähnt werden** - wobei die Ausführungsbestimmung wie im Entwurf vorgesehen im Einzelnen entsprechenden Verordnungen überlassen bleiben können.

"Selbstverpflichtung im Hinblick auf die Sanierungsziele und ... die Berücksichtigung des Gesetzes bei Beschaffungen." Hiermit wurden ebenfalls exakt zwei der wesentlichen Handlungsfelder des Landes getroffen - auch hier kommt es nun auf die Ausgestaltung der Anforderungen an, die nur dann eine Vorbildfunktion haben, wenn sie **sich an der sog. "best practice" orientieren**. Dazu liegen dem Land Hessen umfassende Erfahrungen aus dem Neubau von Passivhäusern [Feist 2007] und von der EnerPHit-Sanierung [Handbuch 2012] vor, welche weltweit als vorbildlich angesehen werden und die zudem den Vorteil aufweisen, einzelwirtschaftlich rentabel zu sein.

Monitoring, Förderung Elektromobilität, Kleinwindkraftanlagen: Der Gutachter unterstützt diese Vorhaben der Landesregierung; bei den Kleinwindkraftanlagen sollte die Beschränkung der Gesamtbauhöhe auf 15 m erhöht werden.

"C Befristung"

Da die Zielvorgaben das Jahr 2020 (EBPD, für die öffentliche Hand das Jahr 2019) nennen, könnte eine **Befristung auf 2020** hilfreich sein.

"E Finanzielle Mehraufwendungen"

"Es wird bei der Energiewende darauf ankommen, den Einsatz der technisch und ökonomisch effizientesten Maßnahmen zu gewährleisten."

Dieser Passus wird vom Gutachter nachdrücklich unterstrichen. Wie in [Kah 2008] gezeigt, sind hocheffiziente Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz an der Gebäudehülle, bei der Wärmerückgewinnung und mit effizienter Gebäudetechnik bei einem mittleren Energiepreis von 66 €/100 Liter Heizöl (!) einzelwirtschaftlich rentabel. Diese Maßnahmen sind bereits auf dem Qualitätsstand gemäß [EBPD 2010].

In der Konsequenz bedeutet dies, dass den projektierten investiven Sanierungsmaßnahmen dauerhaft Einnahmen mit einer Rendite von mindestens 5%/a (Effektivzins) entgegenstehen; diese Maßnahmen sind somit ausgesprochen attraktiv - für das Bundesland Hessen **resultiert eine dauerhafte Haushaltsentlastung**. Das Gleiche gilt für die Beachtung der Energieeffizienz im Beschaffungswesen.

Die ausgewiesenen investiven Mittel sind angemessen. Entscheidend ist, dass jede Einzelmaßnahme auf höchstem Energieeffizienzniveau ausgeführt wird. Gegebenenfalls sollte hierfür auch die **Aufnahme von Krediten** erlaubt sein (für gewinnbringende Maßnahmen).

Artikel 1 HEG

§1 (Ziele und Maßnahmen)

zu (1) Eine Sanierungsrate von jährlich ca. 2% wäre angemessen, ökonomisch sinnvoll und ausreichend.

Begründung: Wird vom natürlichen Erneuerungszyklus (ca. 1 mal je 50 a) abgewichen, so entstehen dadurch erhebliche Mehrkosten (Rüstkosten). Dies ist nicht zu empfehlen, zumal es auch bei den einschlägig betroffenen Wirtschaftssektoren zu ineffizienter Arbeitsverteilung führt (Ökonomenklassifizierung "Schweinezyklus").

(1) bis (4): Wirklich entscheidend für den Erfolg ist, dass **ausschließlich Maßnahmen mit der Qualität der Zielsetzung (oder besser) gefördert** werden. Ausschlaggebend dafür ist das Niveau des [EBPD 2010]. Die im Lebenszyklus kostenoptimalen Maßnahmen müssen auf der Basis der in [Kah 2008] niedergelegten Methodik bestimmt werden (Kapitalwertmethode). In der Regel wird dabei im Neubau Passivhausstandard, beim Altbau EnerPHit-Standard erreicht (beide Standards sind in Hessen entwickelt worden und gelten inzwischen als weltweiter Maßstab).

zu §3: Ein **Ersatz von fossiler** Energie durch Biomasse muss mit Maßnahmen einer substantiellen Energieeffizienzverbesserung verbunden werden.

Begründung: Begrenzte Reichweite der Ressource Biomasse und die vorliegende Nutzungskonkurrenz (Nahrungsmittel, stoffliche Nutzung, jahreszeitlicher Speicher).

zu §4: Hier müsste festgelegt werden, dass eine **Förderung durch das Land nur bei optimaler Energieeffizienz** gewährt werden kann (orientiert an [EBPD 2010]).

Begründung: Wird eine Förderung auch von suboptimalen Maßnahmen gewährt, so verschiebt dies die eigentlich bestehende Wirtschaftlichkeit für die optimale Energieeffizienz in Richtung auf geringere Effizienz - und damit würde dem Ziel des Gesetzes sogar entgegengewirkt.

zu §6 (*Förderung innovativer Energietechnologien*):

Die Entwicklung und Demonstration hocheffizienter Technologien der Energie-wandlung und -nutzung ist von ganz entscheidender Bedeutung - hier hat sich allein in den vergangenen 20 Jahren eine **Verbesserung der Besttechnologien** um ca. einen Faktor 4 ergeben - und die physikalischen Potentiale sind auch heute noch bei Weitem nicht ausgeschöpft. Die Chancen, dabei sogar ökonomisch attraktive Maßnahmen zu finden, sind hoch (Beispiele aus der Vergangenheit: Glasbeschichtung, Schaltnetzteile, LED-Licht, Vakuumdämmung, ECM-Motor, "elektronic-ink"-Bildschirm u.v.a.m.)

zu §7 (*Kommunale Energie- und Klimaschutzkonzepte*): **begrüßenswert**, keine Ergänzung.

zu §8 (*Energieberatung und Akzeptanzmaßnahmen*): **begrüßenswert**.

Vorschlag: ergänze die Absätze

(4) Das Land fördert insbesondere die Weiterbildung von Energieberater/innen in Hinblick auf den [EBPD 2010].

(5) Das Land fördert insbesondere die Weiterbildung von Mitarbeiter/innen der einschlägig beteiligten Behörden (z.B. der Bauaufsichtsbehörden).

Begründung: Es gab Klagen bzgl. der Kompetenz der genannten einschlägig Beteiligten (insbesondere in Hinblick auf den §12 dieses Gesetzes). Dies lässt sich am besten durch ein Bildungsangebot beheben.

§9 Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen

(1) Energetische Sanierung: Zielführend wäre hier EnerPHit-Standard.

Begründung: Mit dem EnerPHit-Standard wird das ökonomische Optimum im Lebenszyklus erreicht (beste Wahl für den Landeshaushalt), dies ist regelmäßig auch bei Altbauten besser als die Anforderungen der EnEV vom 29.4.2009.

(2) Neubauten: Zielführend wäre hier Passivhausstandard.

Begründung: Erfahrungen der Stadt Frankfurt a.M. und des Freistaates Bayern.

"... durch erneuerbare Energien zu decken". Hier wäre ausreichend "...überwiegend durch erneuerbare Energien zu decken". (Dies hängt davon ab, ob indirekt z.B. über Ökostrom, aus dem Netz bezogene Energie als erneuerbar gilt. In diesem Fall kann der Originalvorschlag bestehen bleiben.)

(3) *Näheres regelt eine Richtlinie.* Der Qualitätsmaßstab dieser noch zu schaffenden Richtlinie ist der eigentlich entscheidende Teil bzgl. der Zielsetzung. Vorschlag: "... **Richtlinie auf dem Niveau des Europäischen "energy performance of buildings directive (recast)"** [EBPD 2010].

(4) *Beschaffungswesen.* **Begrüßenswert**, eine besonders wichtige Regelung.

§10 *Beteiligung, Mandate und Mitgliedschaften.* **Begrüßenswert**, keine Ergänzung.

§11 *Energiemonitoring*

Hier sollte explizit auch die **Dokumentation realisierter Maßnahmen zur verbesserten Energieeffizienz** mit aufgenommen werden.

§12 *Zuständigkeiten*

Hier ist die Verbindung zu §8, neu vorgeschlagener Absatz (5), entscheidend: Die zuständigen Behörden müssen durch Weiterbildungsmaßnahmen entsprechende Kompetenzen erwerben.

Artikel 2

Änderung der Garagenverordnung. Wird vom Gutachter nicht kommentiert.

Artikel 3

Änderung der Hessischen Bauordnung

"3.11 *Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe*" sollte ersetzt werden durch "**3.11 Kleinwindanlagen bis zu 15 m Anlagengesamthöhe**"

Begründung: Bei der Windenergie steigt der Nutzen weiter überproportional zur Nabenhöhe der WKA, insbesondere bei bodennahen kleinen Anlagen. Eine Wirtschaftlichkeit wird sich oftmals nur unter derart günstigeren Verhältnissen einstellen.

Artikel 4

Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes. **Begrüßenswert**, kein Änderungsvorschlag.

Artikel 5

Änderung der Kompensationsverordnung

Die betreffenden Regelungen scheinen aus Sicht des Gutachters geeignet, die Landschaftsnutzung durch Windkraftanlagen zu werten, kein Änderungsvorschlag. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Windkraft kein komparativer Nachteil im Vergleich zu weit umweltschädlicheren fossilen Kraftwerken entsteht (die CO₂-Emissionsrechte müssen einen höheren Preis je kWh haben als die Ersatzzahlungen für Windkraftanlagen).

Keine Stellungnahmen zu den Artikeln 6 und 7.

2. Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz (SPD-Entwurf)

A. Problem

„Durch eine dezentrale Energieversorgung entsteht ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, [...]“ Die positiven Effekte auf die regionale Wertschöpfung sind insbesondere bei handwerklich zu erbringenden Leistungen ausgeprägt. In diesen Abschnitt muss die Bedeutung **gesteigerter Energieeffizienz explizit aufgenommen** werden. Die nahezu ausschließliche Betonung der Erzeugung und Versorgung bleibt ohne die gleichgewichtige Steigerung der Energieeffizienz unzureichend für die Problemlösung.

„Energiegenossenschaften in den Kommunen spielen eine wichtige Rolle [...]“ Die Beteiligung der Bürger auf diesem Weg und das damit verbundene Potential für die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende gezielt anzusprechen ist begrüßenswert.

B. Lösung

"Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie" - sollte ergänzt werden durch "**... und eine umfassende Verbesserung der Energieeffizienz.**"

D. Finanzielle Auswirkungen

Ein Ausbau der Förderung und ein erleichterter Zugang sind begrüßenswert. Dabei sollte das Fördervolumen erhöht werden, jedoch die Fördersätze in der Regel reduziert (ökonomisch an die neue Energiepreissituation angepasst). Entscheidend ist die mit der Förderung **zu verbindende Qualitätsanforderung** (die auf der Höhe des [EBPD recast 2010] liegen sollte). **Dies sollte im Gesetz zumindest erwähnt werden.**

"...darüber hinaus werden zukünftig Einnahmen generiert." Hier ist der gesamtwirtschaftliche Zusammenhang erkannt - die hier getätigten Investitionen sind letztlich ökonomisch attraktiv. Auch hier muss freilich **die Verbesserung der Energieeffi-**

zientz mit aufgenommen werden, dabei handelt es sich um das größte und zugleich wirtschaftlichste Potential.

§1 Ziele des Gesetzes

Zur Passage unter „Begründung“ zu Artikel 1: *Eine Vollversorgung bedeutet nicht, „dass Hessen vollständig energieautark ist und sich vom Energiekreislauf in Deutschland und Europa abschottet“*. Dies wird vom Gutachter entschieden unterstützt und könnte auch im Gesetz selbst klarer hervortreten. Ob eine bilanzielle Vollversorgung im Jahreszyklus in Hessen machbar und wirtschaftlich ist, sollte näheren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

In allen Abschnitten müssen die **Maßnahmen zur effizienten Energienutzung aufgenommen** werden. Beleuchtung (einziges durch das Thema Tageslicht aufgeführtes Effizienzthema) hat nur einen sehr kleinen Anteil am Energieverbrauch, weit bedeutender ist die Wärmenutzung und das dort bestehende Einsparpotential von um 80%.

zu Absatz (2): Kraft-Wärme-Kopplung ist bei einer auf erneuerbarer Energie beruhenden Versorgung nicht mehr Ziel an sich - nur bei KWK auf Basis von erneuerbarer Energie (müsste so benannt werden) liegt eine nachhaltige Versorgungsform vor - und auch in diesem Fall ist zunächst die Effizienz der Wärmenutzung vorrangig (wegen der begrenzten Verfügbarkeit der biogenen Brennstoffe und der bestehenden Nutzungskonkurrenz).

§2 Rationelle Energienutzung in landeseigenen Gebäuden, Einrichtungen und Fahrzeugen

zu (1) Das Ziel einer vollständigen Versorgung mit erneuerbaren Energien schließt einen Weg über Kompensationszahlungen für CO₂-Zertifikate implizit aus und formuliert damit einen hohen Anspruch an die Vorbildfunktion der Landesverwaltung. Dies ist begrüßenswert. Das Ziel ist allerdings auch außerordentlich ehrgeizig - aus Sicht des Klimaschutzes wäre es ausreichend, bis 2050 den fossilen Energieverbrauch Hessens auf ca. 15% des heutigen zu reduzieren und innerhalb dieses Jahrhunderts den Europäischen Energiebedarf vollständig nachhaltig zu sichern.

zu (2): Es sollte einen allgemein zu Grunde liegenden Maßstab für Effizienzmaßnahmen in allen Sektoren geben. Zweckdienlich sind hier der in Hessen entwickelte Passivhausstandard (im Neubau) und die EnerPHit-Sanierung.

Abs. (3): Die explizite Einbeziehung von PPP-Projekten schafft Klarheit - dieser Passus muss in jedem Fall in ein Landes-Energiegesetz aufgenommen werden.

Zu (4): Die Weiterentwicklung der Energieeffizienz auf das im Lebenszyklus kostenoptimale Niveau gemäß [EBPD 2010] und [Kah 2008] sollte Bestandteil jeder systematischen Immobilienbewirtschaftung sein. Dabei sollte jeder Sanierungsanlass entsprechend genutzt werden, auch wenn es nur eine Dachreparatur oder ein Fenster-austausch ist.

Zu (5): „Energiehaushalt für alle landeseigenen Gebäude und Einrichtungen“ Zur Vermeidung unnötiger Kosten sollte für alle typischen Handlungsfelder die im Lebenszyklus kostenoptimale Herangehensweise festgestellt und fortgeschrieben werden.

Abs. (7): Die CO₂-Emissionskennwerte müssen jeweils in 2-Jahresperioden angepasst (reduziert) werden (technischer Fortschritt bei Fahrzeugeffizienz).

zu §4 Förderung der rationellen Energienutzung im Wohnungsbestand

„Das Land fördert [...] Investitionen im Wohnungsbestand, die den Verbrauch nicht erneuerbarer Primärenergieträger [...] vermindern [...].“ Auch und gerade die nur begrenzt verfügbaren **erneuerbare Energien müssen effizient genutzt werden.**

§5 Förderung von Energienutzungsanlagen

zu (1) Förderung zur „Nutzung erneuerbarer und vergleichbarer Energiequellen“ Es bleibt unklar, was hier mit „vergleichbaren Energiequellen“ gemeint ist.

§7/§8 Förderung von Energiekonzepten

zu (4) „Sofern für eine Gemeinde [...] ein beschlossenes Energiekonzept besteht, soll dies bei der Förderung nach diesem Gesetz berücksichtigt werden“ Es erscheint nicht sicher, dass die Transparenz der Förderlandschaft hierdurch gesteigert werden kann. Hier ist der §8a sehr zu begrüßen. Die Schwelle zum Auffinden und zur Inanspruchnahme von Förderungen zu senken ist hilfreich und für eine breite Akzeptanz erhöhter Anforderungen wichtig.

§10 Landeskataster für erneuerbare Energien

Das Anlegen entsprechender Kataster und die Konkretisierung der Maßnahmen in dem Gesetz wird begrüßt.

zu §12 Hier liegt ein Ansatz mit Fokus auf der Energieversorgung vor; geeigneter erscheint die Absicherung höchster Effizienz bei der Energienutzung - damit steigt das Potential für den Einsatz erneuerbarer Energien stärker als durch Versorgungslösungen.

Die Energiewende kann nur gelingen, wenn ein Durchbruch bei der effizienteren Nutzung von Energie erreicht wird. Die Technologie hierfür wurde in Hessen entwickelt und ist seit langem verfügbar, Passivhäuser [Feist 2007] und Sanierungen mit Passivhauskomponenten [Handbuch 2012] sind hierfür ein greifbares Beispiel.

§13 Clearingstelle

Die primär außergerichtliche Bewältigung von Konfliktsituationen ist begrüßenswert.

zu Artikel 2, HEEWärmeG

§2, 7. „[...] Wärmeenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die den Anlagen 1 und 2 zur Energieeinsparverordnung zugrunde gelegt werden.“ Hier sollte auf die sinngemäße Anwendung des §24 EnEV hingewiesen und auch andere, gleichwertige Verfahren zugelassen werden.

§5 Anteil erneuerbarer Energien

zu (4) Es ist nicht nachvollziehbar, warum die örtliche Stromerzeugung für eine Wärmepumpe auf Solarenergie beschränkt werden müsste. Jede andere erneuerbare Energie wäre gleichwertig.

Unabhängig davon kann diese pauschale Anforderung zu einer Bevorzugung wenig verdichteter Siedlungsformen führen, die nicht im Sinne der Ziele der angestrebten Energiewende wäre.

Zielführender wäre die Anforderung, dass das auf dem überbauten Grund vorhandene und wirtschaftlich erschließbare Angebot an erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, zu einem bedeutenden Maß auszuschöpfen ist.

§9 Ausnahmen

Zur Förderung der Markteinführung und wegen der primären Bedeutung der Energieeffizienz müssen Gebäude mit besonders geringem Endenergiebedarf (z.B. Passivhäuser) ausgenommen werden.

Alternativ sollte Eigentümern solcher Gebäude freigestellt werden, die im Jahreszyklus primärenergetisch äquivalente Versorgung mit erneuerbarer Energie über einen ertragsadäquaten Eigentumsanteil an einer im regionalen Umkreis gelegenen und neu errichteten Anlage zur Gewinnung erneuerbarer elektrischer Energie nachzuweisen.

§16 Ordnungswidrigkeiten

zu (3) Die adäquate Ausstattung der Bauaufsichtsbehörden mit Kompetenz und Kapazität für diese Aufgabe ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Vollzug des Gesetzes.

Änderung des Landesplanungsgesetzes

§1a, Grundsätze der Raumordnung (1) 6. Die positive Klimawirkung von EE-Anlagen explizit in der Abwägung zu verankern ist begrüßenswert.

Änderung der hessischen Gemeindeordnung

§4d Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Natur und des Klimas

„Die Gemeinde soll, [...] Energie erzeugen dürfen.“

Zur Vermeidung von Missverständnissen könnte es aus Sicht des Gutachters vorteilhaft sein noch konkreter zu formulieren: „Die Gemeinde soll Energie gewinnen, speichern, verteilen und vertreiben dürfen“

§91 Aufgaben und Befugnisse [des Energiebeirates]

zu (2) Der interessante Vorschlag könnte noch konkretisiert werden um alle energie-relevanten Maßnahmen im Gebäudebereich abzudecken „Maßnahmen der Gemeinde im Neubau und der Sanierung gemeindeeigener oder von der Gemeinde genutzter Liegenschaften bzw. der Anmietung von der Gemeinde zu nutzender Liegenschaften, ...“

Änderung des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler

Zu §16, (4) Die Verpflichtung, nach einem konstruktiven Interessenausgleich zu suchen, erscheint hilfreich. Dazu trägt die Benennung der (auch in der Verfassung) gleichrangigen öffentlichen Interessen Nachhaltigkeit und Denkmalschutz bei.

Auch mit der Bewertung von Effizienzmaßnahmen sollte sinngemäß umgegangen werden, für eine erfolgreiche Energiewende gehören Effizienzsteigerung und Ausbau der erneuerbaren Energien untrennbar zusammen.

Im August 2012, gezeichnet

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Feist

Fachbereich Energieeffizientes Bauen am Institut für Baukonstruktion und Materialwissenschaften der Universität Innsbruck und Passivhaus Institut Darmstadt

Zitierte Literatur:

- [EBPD 2010] DIRECTIVE 2010/31/EU OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 19 May 2010 on the energy performance of buildings (recast), Official Journal of the European Union L 153/13 v. 18.6.2010
- [Feist 2007] Feist, Wolfgang: **Praxis Passivhaus**, im Bauphysik Kalender 2007
- [Handbuch 2012] Feist, Bastian et al: **EnerPHit Planerhandbuch**, Altbauten mit Passivhaus-Komponenten fit für die Zukunft machen, Darmstadt 2012
- [Kah 2008] Kah, Feist, et al: **Bewertung energetischer Anforderungen im Lichte steigender Energiepreise für die EnEV und die KfW-Förderung**, im Auftrag des BMVBS und des BBR, Projekt-Nr. 10.8.17.7-06.13, 2008

HESSEN



**Stellungnahme
Gesetzentwurf der Landesregierung
für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz**

Zur Zielsetzung des Gesetzes

Der Energieverbrauch von Wärme und Strom soll möglichst bis zum Jahre 2050 zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen kommen. Hierfür ist die jährliche energetische Sanierungsquote auf mindestens 2,5% bis 3% anzuheben. Die Zielsetzung wird von uns voll und ganz unterstützt.

Kritische Anmerkungen

Positiv ist, dass endlich Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz und Informationsvermittlung aufgegriffen werden. Die derzeitige Informations- und Förderpolitik im Rahmen der energetischen Gebäudesanierung ist mangelhaft.

Positiv ist auch, dass die Landesregierung sich mit ihren eigenen Gebäuden verpflichtet, die Sanierungsziele einzuhalten.

Negativ sehen wir das Recht der Kommunen, den Anschluss- und Benutzungszwang an ein Fernheizungsnetz vorzuschreiben. Der Hauseigentümer sollte individuell entscheiden können, welche Energiequellen für die Versorgung des Hauses eingesetzt werden.

Eine Umfrage bei unseren rd. 370.000 Mitgliedern ergab, dass 15% der Befragten neben den fossilen Energieträgern auch regenerative Energieträger einsetzen. Zudem ist auch ein Großteil der Befragten bereit, energetische Sanierungsmaßnahmen an ihren Gebäuden vorzunehmen. Die Maßnahmen sind allerdings breit gefächert. Der Schwerpunkt liegt bei der Modernisierung der Gebäudehülle und der solaren Unterstützung der technischen Anlagen (Heizung / Trinkwassererwärmung / Stromerzeugung). Zur Energieberatung gaben 12% an, bereits eine in Anspruch genommen zu haben und 75% der Befragten diese Möglichkeit bisher noch nicht genutzt haben. Der Schwerpunkt bei den Zielen der energetischen Modernisierungsmaßnahmen liegt grundsätzlich in der Einsparung von Energiekosten (33,6%), gefolgt von der generellen Einsparung von Energie im Hinblick auf den Klimaschutz (19,9%), sowie das Erreichen einer Wertsteigerung des Gebäudes (15,5%).

Klimaschutz und Energieeffizienz sind auch wesentliche Bewertungskriterien im Bundeswettbewerb 2013 „Energieeffizient – Generationentauglich Sozial Engagiert“, der durch unseren Verband ausgerichtet wird.

Wir sehen die Bedeutung der nachhaltigen und zeitgemäßen Entwicklungen in den Eigenheim-Siedlungen und tragen dazu bei, diese Aspekte in das öffentliche Bewusstsein zu rücken.

Fazit

Wir unterstützen die Ziele des Gesetzentwurfs, sehen aber in der Umsetzung weiteren Handlungsbedarf.

Wir setzen auf die Information und Beratung der Wohneigentümer, auf die Schaffung von Anreizen zur energetischen Sanierung und eine verbesserte Förderung der Investitionen in Einspar- und Effizienztechnologien sowie der erneuerbaren Energien, nicht auf Ordnungsrecht.

Die hierfür erforderlichen Investitionen sollten dem Eigentümer von selbst genutztem Wohneigentum allerdings bezüglich Umfang und Zeitpunkt entsprechend seiner persönlichen und finanziellen Situation selbst überlassen bleiben.

Unbedingt notwendig sind eine positive Information und Werbung für energetische Sanierung und Fördermöglichkeit. Das Bewusstsein für die Notwendigkeit energetischer Sanierung sollte geschärft werden, um ohnehin bei geplanten Renovierungen Bereitschaft zu entsprechenden Maßnahmen zu wecken.

Aufgrund der weiter steigenden Primärenergiepreise sind auch die Nutzer von selbst genutztem Wohneigentum selbst daran interessiert, den Energieverbrauch dauerhaft zu senken.

Eine stufenweise Förderung von energetischen Einzelmaßnahmen sollte möglich werden, da die meisten Eigentümer nicht in der Lage sind, umfängliche Sanierungsmaßnahmen vorzunehmen.

Dringend erforderlich sind unbürokratische Vergaberichtlinien bei den Zuschüssen und eine baldige Einführung und Ausgestaltung der steuerlichen Absetzbarkeit der Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen, auch für Einzelmaßnahmen, sowie die spürbare Unterstützung bei Energieberatung und Baubegleitung.

Das hin und her bei der steuerlichen Absetzbarkeit ist ein unerträglicher Zustand, der sich negativ auf die Zielsetzung auswirkt.

Oberursel, den 06.08.2012

gez.

Rudi Bauschke

Landesvorsitzender

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie- Konjunktur-Gesetz

Zur Zielsetzung des Gesetzes

Das Ziel dieses Gesetzes, der durchgängigen Einführung rationeller, dezentraler und umweltfreundlicher Energienutzung und Energieumwandlung in Hessen bewerten wir positiv. Die Förderung der Energieeffizienz und des Klimaschutzes durch einen höheren Einsatz von erneuerbaren Energien wird von uns als notwendige klima- und energiepolitische Maßnahmen befürwortet.

Allerdings sollten die bestehende Strukturen, Dämmungsstandards und Versorgungseinrichtungen der Bestandsgebäude Berücksichtigung finden, da diese nicht immer problemlos an neue Anforderungen angepasst werden können. Deshalb ist der Gebäudebestand weitaus komplizierter zu bewerten als der Neubausektor, auch wenn dort die größten Energieeinsparpotenziale vorzufinden sind.

Unserer Ansicht nach kann jede Vorschrift, Auflage und Verpflichtung der Immobilieneigentümer aber nur dann wirklich effektiv werden, wenn die Belastungen des Einzelnen nicht überzogen werden. Das heißt, die Pflichten müssen verhältnismäßig und wirtschaftlich umzusetzen und einzuhalten sein.

Klimaschutz und Energieeffizienz sind auch wesentliche Bewertungskriterien im Bundeswettbewerb 2013 „Energieeffizient – Generationentauglich Sozial Engagiert“, der durch unseren Verband ausgerichtet wird.

Wir sehen die Bedeutung der nachhaltigen und zeitgemäßen Entwicklungen in den Eigenheim-Siedlungen und tragen dazu bei, diese Aspekte in das öffentliche Bewusstsein zu rücken.

Wir setzen auf die Information und Beratung der Wohneigentümer, auf die Schaffung von Anreizen zur energetischen Sanierung und eine verbesserte Förderungen der Investitionen in Einspar- und Effizienztechnologien sowie der erneuerbaren Energien, nicht auf Ordnungsrecht.

Kritische Anmerkungen

Nach Art. 1, § 12 können die Gemeinden per Satzung die Verwendung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Stromversorgung bestimmen.

Diesen Zwang sehen wir als negativ an. Jeder Wohneigentümer sollte frei entscheiden

können, welche Technologie eingesetzt wird. Ein Zwang führt in der Regel dazu, dass Sanierungsmaßnahmen so weit es geht hinausgeschoben werden.

Nach Art. 2, §§ 3 ff. sind die Wohneigentümer verpflichtet, bei Austausch einer Heizanlage ihren Wärmebedarf anteilig durch erneuerbare Energie zu decken. Dabei richtet sich die Größe einer Solarthermieanlage nach der vorhandenen Wohnfläche.

Die Investitionskosten, die aufgrund des Gesetzentwurfs bei der Umsetzung auf den Wohneigentümer zukommen, dürften sich oft genug im fünfstelligen Bereich bewegen. Dass positive Ziele verfolgt werden, rechtfertigt in unseren Augen nicht den zunehmenden Zwang. Anreize zu freiwilligem umwelt- und klimagerechtem Handeln wären die bessere Alternative – insbesondere vor dem Hintergrund der Einstellung der Politik, von einem verantwortungsbewussten und mündigen Bürger auszugehen.

Bei einer Eigenheimquote von 43 % sind das 43 % der Bevölkerung, die an diesen Kosten nicht andere beteiligen können. Wohneigentümer sind nicht per se „Reiche“, sondern oft junge Familien, die noch ihre Kredite abbezahlen oder auch Rentner, die auf das mietfreie Wohnen hingearbeitet haben. Die Vermögensmasse besteht oft im Wesentlichen nur aus dem Haus. Auch deshalb unterstützen wir zwar jede Möglichkeit zur Einsparung von Energie (und damit auch Kosten), doch muss die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in jedem Falle gewahrt bleiben.

Während bei Neubauten die mit der Umsetzung der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Kosten bezogen auf die Gesamtkosten eines Neubaus unseres Erachtens vom Bauherrn eher hinnehmbar sind, sehen wir bei den Bestandswohngebäuden vielfältige Probleme, die im vorliegenden Gesetzentwurf unzulänglich berücksichtigt werden. Dies betrifft unseres Erachtens insbesondere Eigentümer von selbst genutztem Wohneigentum, von denen die gesamten zusätzlichen Investitionskosten selbst aufgebracht werden müssen, während bei vermietetem Wohnraum die Investitionen durch höhere Mieten teilweise auf die Mieter umgelegt werden können.

Dass Wohngebäude im selbst bewohnten Wohneigentum in besonderem Maße betroffen sind erklärt sich daraus, dass eine Vielzahl von Eigenheimen in den ersten Nachkriegsjahren hergestellt und aufgrund damaliger einschränkender Regelungen und aus Kostengründen seinerzeit fast ausschließlich ohne zentrale Heizungsanlagen errichtet wurden. Erst in späteren Jahren und Jahrzehnten wurden vielfach Zentralheizungen nachträglich eingebaut. Viele dieser Heizungsanlagen stehen in den nächsten Jahren zur Erneuerung an. Für einen Großteil der davon betroffenen Wohneigentümer sehen wir in der zwingenden Vorgabe, vorgeschriebene Anteile erneuerbarer Energien gemäß §§ 5 ff. zu decken, einen Eingriff in das Eigentum und die Dispositionsfreiheit. Dies lehnen wir prinzipiell ab.

Viele der vorstehend angesprochenen Bewohner von selbst genutztem Wohneigentum stehen bereits im Rentenalter oder kurz davor. Da sich die Altersrenten kaum nach oben entwickelten, sondern im Gegenteil durch Preis- und Kostensteigerungen die verfügbaren Einkommen sogar zurückgegangen sind, stellt die Erneuerung einer zentralen Heizungsanlage für die Betroffenen einen finanziellen Kraftakt dar, der nur durch eine längere Ansparphase und mit großen Einschränkungen finanziert werden kann. Dar-

über hinausgehende zusätzliche Kosten übersteigen vielfach die finanziellen Möglichkeiten dieser Wohneigentümer.

Die Abhängigkeit der Kollektorfläche zur Wohnfläche bedeutet in vielen Fällen eine überdimensioniert Anlage, da viele Häuser auch mit großer Wohnfläche von Rentnern oder Alleinstehenden bewohnt werden.

Auch dann, wenn das Wohngebäude in jüngster Zeit durch Übertragung, Vererbung oder Verkauf auf eine nachfolgende Generation übergegangen ist, sieht für diese Familien die finanzielle Situation keineswegs günstiger aus, weil sie sich mit der Übernahme solch älterer Objekte oft hoch verschulden mussten.

Bei einer Erneuerung der Heizungsanlage werden im Regelfall alle im Haus fest installierten Heizungsrohre und Heizkörper beibehalten, so dass sich die Installationsarbeiten ausschließlich auf den Heizungsraum beschränken. Damit würden in der Regel von vornherein solarthermische Anlagen aufgrund des dafür hohen zusätzlichen Aufwands für erforderliche Dacharbeiten und die Herabführung der Verbindungen zur zentralen Heizungsanlage im Keller aus Kostengründen nicht in Frage kommen, so dass neben der Möglichkeit eines entsprechenden Biogasanteils (der jedoch vom Versorger bereitgestellt werden müsste) im Wesentlichen nur noch die Alternativen eines Wärmepumpenbetriebs oder Heizungsanlagen, die mit Holzpellets oder Holzhackschnitzel beschickt werden, zur Abdeckung des gesetzlich vorgeschriebenen Anteils erneuerbarer Energie bliebe. Letztere Möglichkeiten setzen jedoch entsprechend große Lagerflächen des Brennstoffes voraus.

Der Gesetzentwurf sieht neben den Möglichkeiten zur Erfüllung der Verpflichtung, einen Teil des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken, bei Wohngebäuden im Bestand auch die ersatzweise Erfüllung vor. Sicherlich werden viele der in den zurückliegenden Jahren sanierten selbst genutzten Wohngebäude die in § 5 beschriebenen Kriterien erfüllen und damit als gesetzeskonform eingestuft werden können. Diese dafür geforderten Nachweise tragen jedoch keineswegs zur Reduzierung von Schadstoffen bei, sondern verursachen den Wohneigentümern lediglich zusätzliche Kosten.

Die Einführung des Wärmegesetzes in Baden-Württemberg hat gezeigt, dass durch Zwang nicht der gewünschte Erfolg erreicht werden kann.

Ohne Korrekturen des Entwurfs wird das Gesetz zu mehr Kosten für die Verbraucher, mehr Bürokratie und zu mehr Zwangsmaßnahmen gegenüber den Bürgern führen. Dies wird auch deutlich bei einem Blick auf § 16 (2), wo Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können.

Fazit

Der Verband Wohneigentum Hessen e.V., der die Ziele des Gesetzentwurfs uneingeschränkt unterstützt, setzt daher grundsätzlich vielmehr auf stärkere freiwillige Anreize, die der Gesetzgeber auch für Investitionen zur Reduzierung des Wärmebedarfs vermehrt anbieten sollte. Aufgrund der weiter steigenden Primärenergiepreise sind auch die Nutzer von selbst genutztem Wohneigentum selbst daran interessiert, den Energieverbrauch zur Erzeugung von Wärmeenergie dauerhaft zu senken. Die hierfür erforderlichen Investitionen sollte der Gesetzgeber dem Eigentümer von selbst genutztem Wohneigentum allerdings bezüglich Umfang und Zeitpunkt entsprechend seiner persönlichen und finanziellen Situation selbst überlassen. Unbedingt notwendig sind eine posi-

tive Information und Werbung für energetische Sanierung und Fördermöglichkeit. Das Bewusstsein für die Notwendigkeit energetischer Sanierung sollte geschärft werden, um ohnehin bei geplanten Renovierungen Bereitschaft zu entsprechenden Maßnahmen zu wecken. Die Drohung mit Zwangsmaßnahmen und instabile Förderprogramme hemmen jeden freiwilligen Entschluss. Außerdem sollte eine stufenweise energetische Förderung von Einzelmaßnahmen möglich sein.

Dringend erforderlich sind die unbürokratische Vergabe von Zuschüssen, die Einführung und Ausgestaltung steuerlicher Absetzbarkeit der Kosten für entsprechende (Einzel-) Maßnahmen sowie die spürbare Unterstützung bei Energieberatung und Baubegleitung.

Wir sind davon überzeugt, dass durch dieses Gesetz das politische Ziel erneuerbarer Energien zu steigern, nicht wirkungsvoll umgesetzt werden kann. Wir warnen vielmehr vor der Gefahr, dass Investitionen in die Erneuerung von Heizungsanlagen vom Eigentümer aus bereits aufgezeigten Gründen hinausgeschoben werden und nicht modernisiert wird. Das kann nicht im Sinne der Zielsetzung sein, noch in dem vorhandenen Wunsch des Verbrauchers, Energiekosten zu sparen und schon deshalb freiwillig nach eigenen Möglichkeiten Geld einzusetzen. Daher plädieren wir für die Unterstützung der freiwilligen Entscheidung, vor allem durch Förderung mit Zuschüssen und steuerlichen Anreizen. Insofern befürchten wir, dass das Gesetz bei unveränderter Einbringung den Zielen eher entgegenwirkt, als sie unterstützt.

Oberursel, den 06.08.2012

gez.

Rudi Bauschke

Landesvorsitzender